

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Donnerstag, dem 30.06.2022, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 23.06.2022 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;
die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Reinhard Schweiger, Ing. Jürgen Leitner MSc, Hubert Meißl, Markus Hemerka sowie die
Gemeinderäte Alexander Schmidt, Dr. Alois Strobl, Stephan Hackl, Ing. Markus Schwarz, Raffael Mayer, Dr. Kurt Schönauer, Mag. Herwig Ruf, Herbert Weinwurm und Dipl. Ing. Michaela Weinwurm.

Entschuldigt: Vzbgm. Erich Zeiler, GR. Birgit Holzer, GR. Josef Wasinger, GR. Werner Haas, GR. Alois Huber u. Manuel Macher

Schriftführerin: Karl Bauer u. Edith Hainka

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Angelobung neue GR. Birgit Holzer u. Herbert Weinwurm
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Energiegemeinschaft – Energiezukunft NÖ – Bericht Bgm.
4. Ansuchen der Windkraftanlagenbetreiber „Im Wind“, „WKS“ u. „Ventureal“
5. Ansuchen – Marktgemeinde Kreuzstetten vom 16.03.2021
6. Beurkundung gem. § 13 Lieg TeilG – KG. Pürstendorf – Grdst. Nr. 121 u. 130
7. Ansuchen FF Neubau – Beschaffung HLF 2
8. Ansuchen um Verpachtung gemeindeeigenes Grdst. im Anschluss an Nr. 201 – KG. Pürstendorf (im Ausmaß von 90 m²)
9. Information – „Wie kann ich mich gegen Hass im Netz wehren“
10. Vergabe Planungs- u. Architekturleistung – Ärztezentrum Ladendorf
11. Vergabe Planungs- u. Architekturleistung – Dorfzentrum Pürstendorf
12. Beschlussfassung - Örtliches Raumordnungsprogramm/Entwicklungskonzept
13. Ansuchen um Freigabe Aufschließungszone A1 – KG. Neubau
14. Umwidmungsansuchen – KG. Ladendorf, Grdst. 2760
15. Betreubares Wohnen – KG. Ladendorf, Lindenallee
16. Personalbedarf – Kindergarten Ladendorf u. Volksschule Ladendorf

In nichtöffentlicher Sitzung:

17. Bestellung Amtsleitung

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Von GR. Michaela Weinwurm wird ein Antrag zur Tagesordnung gestellt, dass Pkt. 1 um die „Besetzung der Ausschüsse“ erweitert werden sollte. Der Antrag wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt.

Weiters wird ebenfalls von GR. Michaela Weinwurm der Antrag zur Tagesordnung gestellt, TOP 12 vorzureihen und vor TOP 3 zu behandeln. Der Antrag wird ebenfalls einstimmig (Handzeichen) angenommen.

Zu 1: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.05.2022 hat GR. Roxana Schmit ihre Funktion als Gemeinderätin beendet. Weiters hat mit Schreiben 02.05.2022 GR. David Kien ebenfalls seine Funktion als Gemeinderat beendet.

Auf Grund des Vorschlages der ÖVP-Fraktion wurde Frau Birgit Holzer, 2125 Neubau, Hauptstraße 27 anstelle von Frau Roxana Schmit in den Gemeinderat berufen.

Weiters wurde auf Grund des Vorschlages der GRÜNEN-Fraktion Herr Herbert Weinwurm, 2126 Ladendorf, Am Berg 8 anstelle von Herrn David Kien in den Gemeinderat berufen.

Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel und GR. Herbert Weinwurm legt das Gelöbnis ab. GR. Birgit Holzer ist wegen Urlaubes für diese Sitzung entschuldigt und wird das Gelöbnis in der nächsten GR.-Sitzung ablegen.

Weiters wird einstimmig (Handzeichen) beschlossen, dass der neu angelobte GR. Herbert Weinwurm sämtliche Agenden in den Gemeinderatsausschüssen vom ehemaligen GR. David Kien übernehmen wird. Ebenso wird GR. Herbert Weinwurm für die Zeichnungsberechtigung durch den Gemeinderat beauftragt, die erforderliche Unterschriftenprobe wird Herbert Weinwurm bei beiden Notariatskanzleien in Mistelbach ehestmöglich abgeben.

Zu 2: Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 04.04.2022 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.
Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird anschließend unterfertigt.

Zu 12: Sachverhalt:

In der Sitzung des Raumordnungsausschusses am 10.05.2022 wurde vom Ortsplaner DI Fleischmann (Fa. RaumRegionMensch ZT GmbH) 2120 Wolkersdorf, Hofgartenstraße 11/12 A den Anwesenden der geplante Zeitplan, die anstehenden Tätigkeiten und die Kosten für die Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes näher gebracht.

Nach Diskussion im Ausschuss wurde vereinbart, dass dem Gemeinderat die Direktvergabe ohne weitere Einholung von Angeboten vorgeschlagen wird, da der Angebotspreis von der Mehrheit als sehr angemessen angesehen wird und auch die bisherige Erfahrung mit DI Fleischmann und seinem Team bis jetzt auch immer positiv war.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Fa. RaumRegionMensch (DI Fleischmann) mit der Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes bestehend aus örtlichem Entwicklungskonzept und Adaptierung des Flächenwidmungsplanes für die gesamte Marktgemeinde Ladendorf auf Grund des Kostenvoranschlages vom 01.04.2022 im Gesamtbetrag von € 118.200,-- inkl. Mwst. zu beauftragen. Die Finanzierung soll wie folgt erfolgen:

2023	€ 49.400,--
2024	€ 34.400,--
2025	€ 34.400,-- davon Förderung € 15.000,--

Beschlussfassung: Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, dass die Fa. RaumRegionMensch mit der Erstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wie im Antrag des Bürgermeisters angeführt, beauftragt wird. Die Unterlagen der Fa. RaumRegionMensch liegen in Beilage A dieser Niederschrift bei.

Zu 3: Sachverhalt:

Von der ENERGIE ZUKUNFT Niederösterreich GmbH. wurde ein Vertrag über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften zur Unterfertigung durch den Gemeinderat vorgelegt.
Diesbezüglich erfolgt ein ausführlicher Vortrag durch Herrn Mag. Rautner von der EVN AG.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Vertrag zwischen den beiden Vertragspartnern Marktgemeinde Ladendorf und der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH („EZN“) zuzustimmen und zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben und wird der gegenständliche Vertrag vom Bürgermeister unterfertigt.
Der unterfertigte Vertrag liegt in Beilage B dieser Niederschrift bei.

Zu 4: Sachverhalt:

Von den Windkraftanlagenbetreibern „Im Wind“, „Windkraft Simonsfeld“ und „Ventureal“ wird stellvertretend durch Herrn Thomas Huemer (Fa. „Im Wind“) eine Präsentation zum Projekt Repowering Kreuzstetten sowie Verdichtung Ladendorf vorgetragen.

Dabei sollen durch die Betreiber ImWind und Ventureal insgesamt weitere 7 Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Ladendorf errichtet werden, im Windpark Kreuzstetten sollen durch den Betreiber Windkraft Simonsfeld unter anderem auf dem Gemeindegebiet von Ladendorf 3 bestehende Anlagen abgebaut und durch 3 neue Windkraftanlagen ersetzt werden.

Von mehreren Fraktionen werden dazu Einwände geäußert und es entsteht eine längere Diskussion. Vor allem im Hinblick auf weitere zu erwartende Lärmbelastungen gibt es Bedenken. Die Windkraftbetreiber betonen dazu mehrmals, dass die Erweiterungen so durchgeführt werden müssen, dass die zusätzliche Lärmentwicklung max. 1db, am nächsten Siedlungspunkt gemessen, betragen darf.

Von der Fraktion „Grüne Alternative Ladendorf“ ist im Vorfeld eine Stellungnahme übermittelt worden, diese liegt in Anlage E dieser Niederschrift bei.

Einig ist man sich darüber, möglichst große Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu wahren. Die Windkraftbetreiber erklären sich dazu bereit, Informationsveranstaltungen, in denen die Projekte vorgestellt werden, für die Bevölkerung durchzuführen.

Von Herrn Thomas Huemer wird diesbezüglich informiert, dass es mit Herrn Mag. Rautner von der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH (EZU) ein sehr fruchtbares Gespräch gegeben hat. Beide sind überzeugt, dass für die Gemeinde Ladendorf eine sinnvolle Konfiguration und Umsetzung einer Erneuerbaren Energie Gemeinschaft gemeinsam möglich sein wird. Damit können die Bürger direkt vom Ausbau der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinde profitieren und zukünftig ihre Energiekosten senken. EZU kann die Gründungsphase/Konfigurationsphase begleiten und die laufende Verwaltung der EEG betreiben, die Projektpartner Windkraft Simonsfeld/Im Wind/Ventureal können die Aufbringung der erneuerbaren Energie ermöglichen – je nach Bedarf durch Windenergie und Photovoltaik.

Von den Windkraftanlagenbetreibern wird angeboten, in sämtlichen Katastralgemeinden von Ladendorf einen diesbezüglichen Informationstag (Sprechtag) für die gesamte Bevölkerung abzuhalten.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Angebot der Windkraftanlagenbetreiber zur Abhaltung eines Informationstages in sämtlichen KG's der Marktgemeinde Ladendorf anzunehmen und zu unterstützen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt. Die Präsentation über den Vortrag der Windkraftanlagenbetreiber liegt in Beilage C dieser Niederschrift bei.

Zu 5: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.03.2021 (eingelangt am 15.06.2022 wurde von der Marktgemeinde Kreuzstetten sowie der Windkraft Simonsfeld AG ein Ansuchen um Abstandsverzicht für eine Windkraftanlage innerhalb des 2.000 m Mindestabstandsgebiets der Gemeinde Ladendorf (KG. Herrnleis) vorgelegt.

Vom Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten wird informiert, dass die Windkraft Simonsfeld AG im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Kreuzstetten die Errichtung eines Windparks plant, wobei eine der Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Kreuzstetten an der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Ladendorf geplant ist, wozu aufgrund des Abstandes der Windenergieanlage zum nächsten gewidmeten Wohnbauland in der KG. Herrnleis die Zustimmung seitens der Marktgemeinde Ladendorf erforderlich ist. Der Abstand der Windkraftanlage zum Herrnleiser Wohnbauland beträgt 1.536 m, wodurch der festgelegte Mindestabstand von 2.000 m nicht eingehalten werden würde.

Die Windkraft Simonsfeld sowie die Marktgemeinde Kreuzstetten bitten daher um Zustimmung des Ladendorfer Gemeinderates zur Errichtung einer Windenergieanlage auf Gemeindegebiet Kreuzstetten, innerhalb der 2.000 m Abstandsregelung zum Gemeindegebiet der KG. Herrnleis.

Diesbezüglich gibt GR. Herbert Weinwurm bekannt, dass er Aktionär bei der Windkraft Simonsfeld ist und er daher bei der Abstimmung befangen sein könnte.

Nach Rücksprache mit den anwesenden Vertretern der Windkraftanlagenbetreiber ist dies jedoch nicht der Fall, da der Aktienbesitz nicht derart umfangreich ist und kein operativer Einfluss auf das Unternehmen vorliegt:

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem Ansuchen der Marktgemeinde Kreuzstetten sowie der Windkraft Simonsfeld AG zuzustimmen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt. Das Ansuchen der Marktgemeinde Kreuzstetten liegt in Beilage D dieser Niederschrift bei.

Zu 6: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.06.2022 wurde vom Vermessungsamt Laa an der Thaya eine Beurkundung gem. § 13 LiegTeilG betreffend den Teilungsplan des DI Erich Brezovsky vom 15.06.2021, GZ. 8687/20 (Hofbauer Kevin, 2126 Pürstendorf 39) zur Unterfertigung vorgelegt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorgelegte Beurkundung zu genehmigen und zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben und wird die Beurkundung vom Bürgermeister sowie von den zeichnungsbefugten Gemeinderäten unterfertigt.

Es erfolgt eine kurze Verschnaufpause.

GR. Alois Strobl verlässt um 22:00 Uhr die Sitzung.

Zu 7: Sachverhalt:

Von der FF-Neubau wurde mit Schreiben vom 13.05.2022 ein Ansuchen um Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges HLF2 für das Jahr 2024 eingebracht. Begründet wird dieses Ansuchen damit, dass das derzeitige Löschfahrzeug VW LT Baujahr 1991 bereits in die Jahre gekommen ist und den Anforderungen an eine zeitgerechte Ausrüstung für das Feuerwehrwesen nicht mehr entspricht.

Die Finanzierung der voraussichtlichen Kosten von ca. 420.000,-- ist folgendermaßen vorgesehen:

€ 60.000,-- Förderung Land Niederösterreich

€ 30.000,-- Freiw. Feuerwehr Neubau

€ 330.000,-- Marktgemeinde Ladendorf

Um einen Liefertermin im Jahr 2024 einhalten zu können, ist – unter Berücksichtigung der derzeitigen langen Lieferzeiten – eine Bestellung spätestens im Sommer 2022 notwendig.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das angeführte Feuerwehrlöschfahrzeug HLF 2 für die FF-Neubau zur Auslieferung im Jahr 2024 in Auftrag zu geben. Die Finanzierung wird im Budget für 2024 berücksichtigt.

Beschluss: Einstimmig (Handzeichen) wird beschlossen, dass das angeführte HLF 2 für die FF-Neubau für das Jahr 2024 an die Fa. Magirus-Lohr in Auftrag gegeben wird.

Zu 8: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 16.05.2022 wurde von Herrn Josef Ernst, 2126 Pürstendorf 26 ein Ansuchen um Verpachtung eines Gemeindegrundstücksteiles im Anschluss an das Grdst. Nr. 201 (Ausmaß 90 m² v. Ortsraum) in der KG. Pürstendorf laut beigelegter Planskizze, eingebracht.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den angeführten Gemeindegrundstücksteil in der KG. Pürstendorf an Herrn Josef Ernst um einen Pachtzins von jährlich € 10,-- zu verpachten. Die Verpachtung ist jährlich kündbar.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 9: Sachverhalt:

Vom Bürgermeister erfolgt eine Information betreffend „Wie kann ich mich gegen Hass im Netz wehren“.

Vom Bundesministerium für Justiz liegt in Beilage E dieser Niederschrift ein Folder bei.

Zu 10: Sachverhalt:

Herr Bürgermeister berichtet, dass im Gebäude der ehemaligen Arztwohnung Lindenallee 2, welches bis jetzt privat vermietet war, geplant ist, ein Ärztezentrum zu errichten.

Diesbezüglich wurden die Fa. ARE-Bau, Baumeister Schleining, Arch. Wenzel u. Arch. Vielnascher zur Angebotslegung für die Planungs- u. Architekturleistungen für die Sanierung bzw. Umbauarbeiten angeschrieben.

Es wurden folgende Angebote, welche bereits in der Vorstandssitzung am 22.06.2022 geöffnet wurden, zeitgerecht eingebracht:

Arch. DI Thomas Vielnascher aus Neubau € 117.072,--

Arch. DI Peter Wenzel, 2120 Wolkersdorf € 107.922,--

Fa. ARE-Bau Ges.m.b.H., 2193 Wilfersdorf € 118.501,--

Baumeister Ing. Friedrich Schleining hat abgesagt

Antrag: Der Bürgermeister bringt den Vorschlag, wegen der dargestellten Kosten in den Anboten für die nächste Gemeinderatssitzung Herrn Dr. Christian Balazs einzuladen, um den Bedarf abzuklären.

Abstimmung: Der Vorschlag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) angenommen.

Zu 11: Sachverhalt:

Herr Bürgermeister berichtet, dass es beabsichtigt ist, das bestehende alte Gemeindehaus in der KG. Pürstendorf auf Grdst. Nr. 129 abzutragen und an dessen Stelle ein neues Dorfzentrum zu errichten. Die Nutzung soll das Vereinsleben in der Dorfgemeinschaft, Besprechungen und Sitzungen sowie Zusammenkünfte etc. ebenso umfassen als auch die Abhaltung von Veranstaltungen organisatorisch unterstützen.

Für die Planungs- u. Architekturleistungen zur Errichtung eines Dorfzentrums wurden die Fa. ARE-Bau, Bmst. Schleining, Arch. Vielnascher u. Arch. Wenzel zur Angebotslegung eingeladen.

Es wurden folgende Angebote, welche bereits in der Vorstandssitzung am 22.06.2022 geöffnet wurden, zeitgerecht eingebracht:

Fa. ARE-Bau Ges.m.b.H. aus 2193 Wilfersdorf € 48.343,68

Arch. Thomas Vielnascher aus 2125 Neubau € 46.080,--

Baumeister Ing. Friedrich Schleining hat abgesagt, Arch. DI Peter Wenzel hat sich nicht gemeldet.

Der Gemeinderat kommt diesbezüglich zur Ansicht, dass die vorgelegten Angebote überschießend für die beabsichtigten Baumaßnahmen erscheinen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass diesbezüglich eine kostengünstigere Variante gesucht werden sollte.

Beschluss: Dem Antrage des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 13: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.06.2022 hat Herr Hans Wimmer ein Ansuchen um Freigabe der Aufschließungszone A 1 in der KG. Neubau für die Grundstücke Nr. 35/2 u. 36 eingebracht. Diesbezüglich wird festgestellt, dass die Aufschließungszone BW-A1 in der KG. Neubau die Grundstücke Nr. 35/2, 36, 37/1, 37/2 u. 38/1 umfasst. Die Grundstücke Nr. 35/2 u. 36 stehen im Eigentum von Herrn Hans Wimmer, die restlichen Grundstücke weisen verschiedene Grundeigentümer auf, welche im vorgelegten Teilungsentwurf nicht berücksichtigt sind.

In der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf vom 22.04.1997 wurden als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A1 folgende Bedingungen festgelegt:

- 1) Vorliegen eines, von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen angefertigten Teilungsentwurfes für die gesamte Aufschließungszone.
- 2) Vorliegen von schriftlichen Anträgen um Baubewilligung für mindestens 50 % der neuzuschaffenden Bauparzellen.

Diesbezüglich wurde bereits eine fachliche Stellungnahme vom Raumplaner RaumRegionMensch (DI Michael Fleischmann) eingeholt, welche jedoch für nicht aufschlussreich genug erscheint.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, mit dem Raumplaner nochmals eine Rücksprache zu halten, sowie mit den restlichen Grundstücksbesitzern (Anrainer) Kontakt aufzunehmen. Das Ansuchen soll dem Raumordnungsausschuss zugewiesen werden.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 14: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.04.2022 wurde von Herrn Markus Mechtler u. Frau Regina Mang ein Ansuchen um Umwidmung eines Teilbereiches im Ausmaß von 838 m² der Parzelle Nr. 2760 von „Bauland-Agrargebiet-Hintaus“ in „Bauland-Agrargebiet“ eingebracht. Als Begründung für dieses Ansuchen wird bekanntgegeben, dass auf dem angeführten Grundstücksteil die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses geplant ist. Diesbezüglich wurde bereits ein Planentwurf vorgelegt. Weiters liegt eine Stellungnahme des Ortsplaners DI Fleischmann vom 21.06.2022 vor, welche jedoch für nicht aufschlussreich genug erscheint.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, mit dem Raumplaner nochmals Rücksprache zu halten und dieses Ansuchen an den Raumordnungsausschuss zuzuweisen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 15: Sachverhalt:

Auf Grund der Beschlussfassung in der GR.-Sitzung am 17.02.2022 betreffend Realisierung für „betreubares Wohnen-barrierefrei“ in der Lindenallee in Ladendorf wurden 2 weitere Bauträger zur Vorlage eines Angebotes wie folgt angeschrieben:

Von der Fa. Waldviertel Gemeinnützige Bau- u. Siedungsgenossenschaft wurde mit Schreiben vom 27.04.2022 mitgeteilt, dass es auf Grund der aktuellen Situation nicht möglich ist, ein adäquates Angebot zu stellen.

Von der Fa. Kamptal Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft wurde ein Angebot für das gegenständliche Bauvorhaben vorgelegt.

Somit liegen nunmehr zwei Angebote Fa. WETGruppe u. Fa. Kamptal für die Realisierung des Bauvorhabens „betreubares Wohnen-barrierefrei“ in der Lindenallee in Ladendorf vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, mit der Fa. WETGruppe das Vorhaben „Begleitetes Wohnen“ in der Lindenallee in Ladendorf zu konkretisieren.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 11 Für- und 3 Stimmenthaltungen (Ruf, Weinwurm Herbert u. Weinwurm Michaela) mittels Handzeichen zugestimmt.

Zu 16: Sachverhalt:

Herr Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Schuleintrittes eines blinden Mädchens in die Volksschule in Ladendorf eine Stützkraft durch die Gemeinde im Beschäftigungsausmaß von 10 Stunden pro Woche notwendig wird.

Weiters berichtet Herr Bürgermeister, dass im Kindergarten Ladendorf aufgrund der Erwartung eines Nachwuchses einer Betreuerin eine Karenzvertretung ab dem Spätherbst 2022 erforderlich wird.

Auf Grund des Eintrittes eines Kindes im Kindergarten Ladendorf ab 05.09.2022 mit autistischem Verhalten ist es aus Sicht der Kindergartenleiterin erforderlich, eine weitere Stützkraft für dieses Kind ab dem angeführten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Ausschreibung für eine 40 Std.- Kraft als Karenzvertretung, eine 20 Std.- Kraft als Stützkraft für den Kindergarten sowie eine 10- Std. Kraft als Betreuungskraft für die Volksschule öffentlich auszuschreiben. Die Vergabe dieser Arbeitsstellen erfolgt dann in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Beschluss: Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) genehmigt.

Zu 17: Sachverhalt:

Da dieser Tagesordnungspunkt Personalangelegenheiten beinhaltet, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Der weitere Verlauf der Sitzung ist dem nichtöffentlichen Protokoll zu entnehmen.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 22:40 Uhr

Thos lly

fgm lly

lly

Beckend.
(Schriftl.)

Stanku Stull

Stanku Stull

lly

lly

BEILAGE A



ZT GmbH

RaumRegionMensch

An die
Marktgemeinde Ladendorf
z. Hd. BGM Thomas Ludwig

Kardinal Franz König Straße 1
2126 Ladendorf

Wolkersdorf im Weinviertel, 01.04.2022

Betrifft: **Neuerstellung örtliches Raumordnungsprogramm**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ludwig, lieber Thomas,

auf Grund der bisherigen Gespräche und der Diskussion im Raumordnungsausschuss vom 15.03.2022 werden nachfolgend die Leistungen und Kosten für die Erstellung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes zusammen gestellt.

Die Bearbeitung der Fragestellungen zur örtlichen Entwicklung erfolgt im Raumordnungsausschuss und sollte die aktuell bestehende Energie für die Bearbeitung für den gesamten Prozess mitgenommen werden.

Auch wenn im Budget für 2022 keine Mittel für die Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes vorgesehen sind, können wir (nach einer Beauftragung) mit der Bearbeitung, Grundlagenerhebung und Evaluierung beginnen. Im Zuge dessen würden wir auch den Ausschuss bei der Bearbeitung der Fragenstellungen und Aufbereitung der Themen unterstützen und begleiten.

Die Finanzierung dieser Leistungen im Jahr 2022 kann auch erst mit Budgetmitteln für 2023 erfolgen.

Die intensive Einbindung der Gemeindevertreter*innen, sowie zu einem späteren Zeitpunkt auch der Bevölkerung bietet eine optimale Vorgehensweise zur zukünftigen Ausrichtung von Ladendorf und ist damit die Grundlage für ein auf breiter Basis mitgetragenes neues örtliches Raumordnungsprogramm.

Ich werden nachstehend (aufbauend auf dem Anbot vom 06.06.2016) die Vorgehensweise erläutern und unter Berücksichtigung der Förderung auch die mögliche Finanzierung zusammenstellen.





A. Neuerstellung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes bestehend aus örtlichem Entwicklungskonzept und Adaptierung des Flächenwidmungsplanes

Die Marktgemeinde Ladendorf verfügt derzeit über kein aktuelles örtliches Entwicklungskonzept als Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Im Rahmen eines örtlichen Entwicklungskonzeptes, werden für die einzelnen Katastralgemeinden mögliche Erweiterungsgebiete (dort wo erforderlich für betrieblich genutzte Flächen, in jeder Katastralgemeinde für den örtlichen Bedarf für Wohnnutzungen), bzw. weitere Nutzungsmöglichkeiten, aber auch potentielle Nutzungskonflikte aufgezeigt.

Die Ergebnisse der gesamten Arbeit werden immer gemeinsam mit den Gemeindevertreter*innen (im Rahmen des zuständigen Ausschusses) diskutiert und in der Folge auch der Bevölkerung der einzelnen Orte vorgestellt.

Die letztendlich vorliegenden Pläne, Konzepte und Ergebnisse werden mit den Vertreter*innen des Landes (Raumordnung / Naturschutz / Raumordnungsrecht) abgestimmt.

Um eine schlüssige Aufbereitung gegenüber der Aufsichtsbehörde sicherzustellen, ist es notwendig, die naturräumlichen Rahmenbedingungen (Natura 2000 Flächen, überflutungsgefährdete Gebiete, Ortsbild- und landschaftsprägende Elemente und Faktoren, etc.) die strukturellen Rahmenbedingungen (unterschiedliche Nutzungstypen, gesetzliche Vorgaben, Straßenverbindungen, Verfügbarkeit der Flächen, etc.) und alle Arten von Planungen (Straßenbau, Betriebsstandorte, etc.) aufzuzeigen und diese mit den geplanten Entwicklungsrichtungen der Marktgemeinde Ladendorf derart in Einklang zu bringen, sodass eine negative Beeinträchtigung der unterschiedlichen Nutzungen hintangehalten werden kann.



ZT GmbH

RaumRegionMensch

B. Bearbeitungsschritte:

Grundlagenerhebung und Evaluierung Raumplanung

April bis August 2022

- Grundlagenerhebung (Erhebung der überörtlichen Planungen, Nutzungserhebungen, Verkehrsdaten, landschaftliche Bestandsaufnahme, Infrastruktur, etc.)
- Evaluierung der bisherigen Planungen
 - Erarbeitung einer qualifizierten Flächenbilanz für das Gemeindegebiet
 - Ermittlung der Potentiale zur Siedlungsentwicklung auf Grund der Flächenbilanz
 - Analyse der Bevölkerungsentwicklung
 - Aufzeigen von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsstätten
 - Festlegung der Infrastrukturversorgung / Grundausstattung
 - Aufzeigen der Möglichkeiten der vorgezogenen Anschließungsabgabe

Begleitung Raumordnungsausschuss

April bis August 2022

- Zusammenstellung der offenen Fragen zur Weiterentwicklung der Gemeinde
- Ausarbeitung von Zielsetzungen für die Entwicklung der Gemeinde
 - Schwerpunkte der Gemeinde
 - Größe / Einwohner*innenzahl der Gemeinde
 - Betriebe / Arbeitsplätze in der Gemeinde
 - Verkehrsorganisation / Mobilität
 - Soziale Infrastruktur
 - Klimawandelanpassung
- Sonstige offene Fragen

Mobilisierung

September bis Dezember 2022

- Baulandmobilisierung – Kontaktaufnahme mit Eigentümer*innen von Baulandreserven
- Ermittlung des Leerstandes im Gemeindegebiet
- Baulandmobilisierung – Kontaktaufnahme mit Eigentümer*innen von Leerstand und Leerstandsrisiko
- Ausarbeitung eines Siedlungskonzept, Aussagen zu Bevölkerungsentwicklung, Siedlungs- und Standortentwicklung



ZT GmbH

RaumRegionMensch

Betriebsbauland Analyse / Umstrukturierung

Jänner 2023

- Analyse der Baulandreserven im Betriebsgebiet
- Verfügbarkeit im Betriebsbauland überprüfen
- Überlegungen zur Umstrukturierung des Betriebsbaulandes
- Rückwidmungen und Erweiterungen gegenüberstellen
- Festlegungen betreffend Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet

Mobilität

Februar bis März 2023

- Mobilität / Park and Ride / Fahrradverkehr
- Konzeption eines Rad- und Fußwegenetz, möglichst unabhängig vom motorisierten Individualverkehr
- Ausarbeitung von Detailkonzepten – Mobilitätskonzept

Grünraum und Erholung

April bis Mai 2023

- Sicherung von Grünflächen im Ortsgebiet
- Vernetzung der Grünräume durch Fuß- und Radwegverbindungen
- Umgestaltung und Attraktivierung der Straßenräume
- Ausarbeitung von Detailkonzepten – Landschaftskonzept
- Sicherung des Grünlandes und landwirtschaftlicher Produktionsflächen

Klimawandel und Klimawandelanpassung

Juni bis August 2023

- Energie- und Klimakonzept
- Ziele und Maßnahmen zur Energieerzeugung und Energieversorgung (Photovoltaik / Kleinwindkraft)
- Ziele und Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

Planungsarbeiten

September bis Oktober 2022

- Aufzeigen erster Maßnahmen und der daraus resultierenden Auswirkungen
- Aufzeigen der Auswirkungen auf die Bevölkerung
- Abstimmung und Zusammenstellung eines Maßnahmenkataloges



ZT GmbH

RaumRegionMensch

Umsetzung

November bis Dezember 2023

- Sichtung potentieller Standorte (gewidmete Grundstücke) für Verdichtungsgebiete
- Sichtung potentieller Standorte (gewidmete Grundstücke) für Einfamilienhausgebiete und Reihenhäuser, sowie Geschosswohnbauten, um Wachstum im Bestand zu ermöglichen
- Festlegung von Bereichen zur Beschränkung der Wohneinheiten
- Gespräche mit Grundeigentümer*innen zur Sicherung der Verfügbarkeit
- Erweiterung des bestehenden Ortszentrums
- Festlegungen betreffend Nachhaltiges Wohngebiet und Nachhaltiges Kerngebiet

Ergänzungen / Infrastruktur

Jänner bis März 2024

- Rückwidmungen und Erweiterungen gegenüberstellen
- Ermittlung des Bedarfs an zentralen Einrichtungen, insbesondere Kindergärten und Schulen
- Flächensicherung für zentrale Einrichtungen (Bauhof / Kindergarten / Schulen / Spielplätze / Sportplätze)
- Festlegung von Zielen und Maßnahmen zur infrastrukturellen Entwicklung und Daseinsvorsorge

Örtliches Entwicklungskonzept

April bis Juni 2024

- Zusammenschau aller bereits vorliegenden Unterlagen
- Zusammenführung der Detailkonzepte
- Definition von Schwerpunkten für die weitere Entwicklung
- Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes
- Fachliche und politische Abstimmung des Entwicklungskonzeptes

Verfahren

ab September 2024

- Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes
- Strategische Umweltprüfung – Scoping, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
- Umweltbericht über die strategische Umweltprüfung
- Zusammenstellung der gesamten Grundlagendaten bestehend aus Plänen zur
 - naturräumliche Gegebenheiten



- Grundausrüstung
- Betriebsstätten
- bauliche Bestandsaufnahme
- Grundlagenbericht
- Zusammenstellung der Konzepte
 - Verkehrskonzept / Mobilitätskonzept
 - Landschaftskonzept
 - Siedlungskonzept
 - Energie- und Klimakonzept
 - Entwicklungskonzept
 - Erläuterungsbericht zum Entwicklungskonzept
- Ausarbeitung des Verordnungstextes, Ausfertigung des auflagereifen Planes, Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan
- Sechswöchige öffentliche Auflage (Innerhalb der Auflagefrist, wenn gewünscht, Abhaltung eines Planersprechtages für Fragen der Bevölkerung, die während der Auflage auftreten)
- Behandlung der Stellungnahmen zur Beschlussfassung im Gemeinderat
- Ausfertigung der erforderlichen Exemplare nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Plandrucke)
- Eventuell Erlassung von Teilbebauungsplänen für relevante Siedlungsteile

Das Verfahren sollte im Dezember 2024 abgeschlossen werden können, die Rechtskraft ist für Anfang bis Mitte 2025 zu erwarten.

Im gesamten Prozess werden wir in geeigneter Form das Einvernehmen mit den Amtssachverständigen des Landes Niederösterreich (vor allem den Fachabteilungen für Raumplanung und Naturschutz) herzustellen, um dieses örtliche Raumordnungsprogramm sehr rasch zur Genehmigung bringen zu können.



ZT GmbH

RaumRegionMensch

C. Kostenzusammenstellung

Die Berechnung der Kosten erfolgt angelehnt an vergleichbare Planungsaufgaben und unseren Erfahrungen aus ähnlich strukturierten Gemeinden.

Erhebungsarbeiten	110 Std. à € 127.-	€ 13.970.-
Grundlagenforschung / Analyse	180 Std. à € 130.-	€ 23.400.-
Konzeption / Planung	220 Std. à € 130.-	€ 28.600.-
Da bereits ein digitaler Flächenwidmungsplan vorliegt werden die Kosten deutlich reduziert		
Einbindung Bevölkerung / GrundeigentümerInnen / Verfügbarmachung von Baulandflächen	60 Std. à € 130.-	€ 7.800.-
Abstimmung Gemeinde / Raumordnung	60 Std. à € 130.-	€ 7.800.-
Verfahren	70 Std. à € 130.-	€ 9.100.-
Summe netto	700 Stunden	€ 90.670.-
Nebenkosten		€ 7.830.-
Summe exkl. MWSt.		€ 98.500.-

Der oben ermittelte Betrag versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 20 %.

Der aktuell von uns verrechnete Stundensatz beträgt € 127.- für die Bearbeitung ab 01.01.2023 wird der Stundensatz von € 130.- herangezogen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Bearbeitung der laufenden Verfahren (Mechtler Landendorf / Herrnleis / etc.) in der Bearbeitung integriert sind und damit keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Dieses Anbot gilt bis 30.09.2022.

In den Kosten sind sämtliche anfallenden Kosten, wie z.B. Gehaltszulagen, Fahrtkosten, Spesen, Porto, Telefonkosten, bereits beinhaltet, sodass darüber hinausgehend keine weiteren Nebenkosten anfallen werden.

Die Abrechnung der Leistungen soll je nach Arbeitsfortschritt mit Teilrechnungen erfolgen.



ZT GmbH

RaumRegionMensch

Es sollten für die obigen Leistungen **Förderungen durch das Land NÖ im Ausmaß von € 15.000.-** gewährt werden.

Es ergibt sich bei dieser Planungsvariante (unter Berücksichtigung der Förderung in Höhe von € 15.000.-) ein Finanzierungsbedarf der Marktgemeinde Ladendorf im Ausmaß von ungefähr € 103.000.-.

Die Finanzierung kann wie nachfolgend zusammengestellt erfolgen.

Finanzierung

2023	€ 49.400.-
2024	€ 34.400.-
2025	€ 34.400.- - davon Förderung € 15.000.-
Gesamt	€ 118.200.-

D. Referenzen

Das Unternehmen RaumRegionMensch besteht seit dem Jahr 1990, d.h. wir sind seit 32 Jahren ein fester Bestandteil der örtlichen Raumplanung in Niederösterreich und wir betreuen derzeit 63 Gemeinden in ganz Niederösterreich.

Ich hoffe, mit diesem Anbot den Erwartungen zu entsprechen, sollten noch Fragen bestehen, stehe ich gerne zur Auskunft zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Michael Fleischmann MA

Ingenieurkonsulent für Raumplanung
und Raumordnung

Marktgemeinde Ladendorf

Neuerstellung

Örtliches Raumordnungsprogramm

Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan



ZT GmbH

RaumRegionMensch

Die RaumRegionMensch ZT GmbH

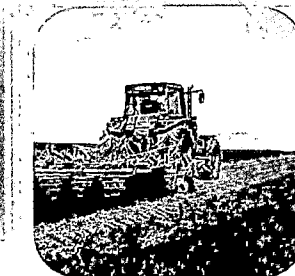
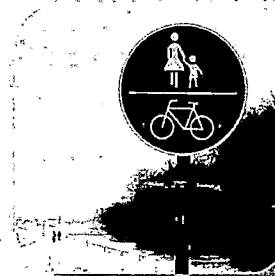
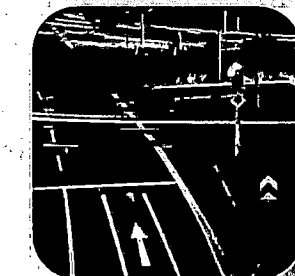
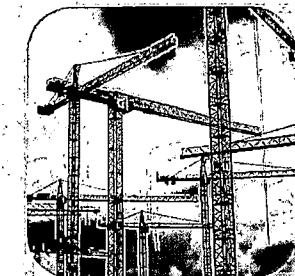
- Ziviltechnikerbüro für Raumplanung und Raumordnung *seit 1990*
- RaumRegionMensch ZT GmbH *seit 2016*
- Team von *12 Personen*
- aktuell *61 betreute Gemeinden*

Unser Profil

Örtliche Raumplanung/Regionalplanung/Beratung

Themenbereiche /-auswahl

- Entwicklungskonzepte
- Flächenwidmung
- Bebauungsplanung
- Regionale Planungen
- Gemeindekooperationen
- Evaluierungen
- Forschungsprojekte
- Gemeinde- und Leitbildentwicklung
- Beteiligungsprozesse
- Soziale Daseinsvorsorge



Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Grundlagenerhebung und Evaluierung Raumplanung Juni bis August 2022

- Grundlagenerhebung (Erhebung der überörtlichen Planungen, Nutzungserhebungen, Verkehrsdaten, landschaftliche Bestandsaufnahme, Infrastruktur, etc.)
- Evaluierung der bisherigen Planungen
 - Erarbeitung einer qualifizierten Flächenbilanz für das Gemeindegebiet
 - Ermittlung der Potentiale zur Siedlungsentwicklung auf Grund der Flächenbilanz
 - Analyse der Bevölkerungsentwicklung
 - Aufzeigen von gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsstätten
 - Festlegung der Infrastrukturversorgung / Grundausstattung
 - Aufzeigen der Möglichkeiten der vorgezogenen Aufschließungsabgabe

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Begleitung Raumordnungsausschuss Juni bis August 2022

- Zusammenstellung der offenen Fragen zur Weiterentwicklung der Gemeinde
- Ausarbeitung von Zielsetzungen für die Entwicklung der Gemeinde
 - Schwerpunkte der Gemeinde
 - Größe / Einwohner*innenzahl der Gemeinde
 - Betriebe / Arbeitsplätze in der Gemeinde
 - Verkehrsorganisation / Mobilität
 - Soziale Infrastruktur
 - Klimawandelanpassung
- Sonstige offene Fragen

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Mobilisierung

September bis Dezember 2022

- Baulandmobilisierung – Kontaktaufnahme mit Eigentümer*innen von Baulandreserven
- Ermittlung des Leerstandes im Gemeindegebiet
- Baulandmobilisierung – Kontaktaufnahme mit Eigentümer*innen von Leerstand und Leerstandsrisiko
- Ausarbeitung eines Siedlungskonzept, Aussagen zu Bevölkerungsentwicklung, Siedlungs- und Standortentwicklung

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Betriebsbauland Analyse / Umstrukturierung Jänner 2023

- Analyse der Baulandreserven im Betriebsgebiet
- Verfügbarkeit im Betriebsbauland überprüfen
- Überlegungen zur Umstrukturierung des Betriebsbaulandes
- Rückwidmungen und Erweiterungen gegenüberstellen
- Festlegungen betreffend Verkehrsbeschränktes Betriebsgebiet

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Mobilität

Februar bis März 2023

- Mobilität / Park and Ride / Fahrradverkehr
- Konzeption eines Rad- und Fußwegenetz, möglichst unabhängig vom motorisierten Individualverkehr
- Ausarbeitung von Detailkonzepten – Mobilitätskonzept

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Grünraum und Erholung

April bis Mai 2023

- Sicherung von Grünflächen im Ortsgebiet
- Vernetzung der Grünräume durch Fuß- und Radwegverbindungen
- Umgestaltung und Attraktivierung der Straßenräume
- Ausarbeitung von Detailkonzepten – Landschaftskonzept
- Sicherung des Grünlandes und landwirtschaftlicher Produktionsflächen

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Klimawandel und Klimawandelanpassung

Juni bis August 2023

- Energie- und Klimakonzept
- Ziele und Maßnahmen zur Energieerzeugung und Energieversorgung (Photovoltaik / Kleinwindkraft)
- Ziele und Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Planungsarbeiten

September bis Oktober 2022

- Aufzeigen erster Maßnahmen und der daraus resultierenden Auswirkungen
- Aufzeigen der Auswirkungen auf die Bevölkerung
- Abstimmung und Zusammenstellung eines Maßnahmenkataloges

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Umsetzung

November bis Dezember 2023

- Sichtung potentieller Standorte (gewidmete Grundstücke) für Verdichtungsgebiete
- Sichtung potentieller Standorte (gewidmete Grundstücke) für Einfamilienhausgebiete und Reihenhäuser, sowie Geschosswohnbauten, um Wachstum im Bestand zu ermöglichen
- Festlegung von Bereichen zur Beschränkung der Wohneinheiten
- Gespräche mit Grundeigentümer*innen zur Sicherung der Verfügbarkeit
- Erweiterung des bestehenden Ortszentrums
- Festlegungen betreffend Nachhaltiges Wohngebiet und Nachhaltiges Kerngebiet

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Ergänzungen / Infrastruktur Jänner bis März 2024

- Rückwidmungen und Erweiterungen gegenüberstellen
- Ermittlung des Bedarfs an zentralen Einrichtungen, insbesondere Kindergärten und Schulen
- Flächensicherung für zentrale Einrichtungen (Bauhof / Kindergarten / Schulen / Spielplätze / Sportplätze)
- Festlegung von Zielen und Maßnahmen zur infrastrukturellen Entwicklung und Daseinsvorsorge

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Örtliches Entwicklungskonzept

April bis Juni 2024

- Zusammenschau aller bereits vorliegenden Unterlagen
- Zusammenführung der Detailkonzepte
- Definition von Schwerpunkten für die weitere Entwicklung
- Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes
- Fachliche und politische Abstimmung des Entwicklungskonzeptes

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Verfahren

ab September 2024

- Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes
- Strategische Umweltprüfung – Scoping, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben
- Umweltbericht über die strategische Umweltprüfung
- Zusammenstellung der gesamten Grundlagendaten bestehend aus Plänen zur
 - naturräumliche Gegebenheiten
 - Grundausstattung
 - Betriebsstätten
 - bauliche Bestandsaufnahme
 - Grundlagenbericht

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

- Zusammenstellung der Konzepte
 - Verkehrskonzept / Mobilitätskonzept
 - Landschaftskonzept
 - Siedlungskonzept
 - Energie- und Klimakonzept
 - Entwicklungskonzept
 - Erläuterungsbericht zum Entwicklungskonzept

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

- Ausarbeitung des Verordnungstextes, Ausfertigung des auflagereifen Planes, Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan
- Sechswöchige öffentliche Auflage (Innerhalb der Auflagefrist, wenn gewünscht, Abhaltung eines Planersprechtages für Fragen der Bevölkerung, die während der Auflage auftreten)
- Behandlung der Stellungnahmen zur Beschlussfassung im Gemeinderat
- Ausfertigung der erforderlichen Exemplare nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Plandrucke)
- Eventuell Erlassung von Teilbebauungsplänen für relevante Siedlungsteile

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Das Verfahren sollte im Dezember 2024 abgeschlossen werden können, die Rechtskraft ist für Anfang bis Mitte 2025 zu erwarten.

Arbeitspakete Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 2022/2025

Erhebungsarbeiten	110 Std. à € 127.-	€ 13.970.-
Grundlagenforschung / Analyse	180 Std. à € 130.-	€ 23.400.-
Konzeption / Planung	220 Std. à € 130.-	€ 28.600.-
Da bereits ein digitaler Flächenwidmungsplan vorliegt werden die Kosten deutlich reduziert		
Einbindung Bevölkerung / GrundeigentümerInnen / Verfügbarmachung von Baulandflächen	60 Std. à € 130.-	€ 7.800.-
Abstimmung Gemeinde / Raumordnung	60 Std. à € 130.-	€ 7.800.-
Verfahren	70 Std. à € 130.-	€ 9.100.-
Summe netto	700 Stunden	€ 90.670.-
Nebenkosten		€ 7.830.-
Summe exkl. MWSt.		€ 98.500.-

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Ihre Ansprechpartner

DI Michael Fleischmann

michael.fleischmann@raumregionmensch.at

0664/411 17 29

DIⁱⁿ Susanne Heinisch

susanne.heinisch@raumregionmensch.at

02245/28310-16

Kurztitel

Bundesvergabegesetz 2018

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 65/2018

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 46

Inkrafttretensdatum

21.08.2018

Abkürzung

BVergG 2018

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Text

Direktvergabe

§ 46. (1) Für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Wege der Direktvergabe gelten ausschließlich der 1. Teil, die §§ 4 Abs. 1, 5 bis 10, 13 bis 16, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 bis 4 und 9, 30, 31 Abs. 11, 66, 100, 111, der 4. Teil, die §§ 358, 360 Abs. 1 und 5, 361, 362, 364, 366 Z 2, 369, 370, 372, 373 und der 6. Teil sowie die Vorschriften der Abs. 2 bis 4.

(2) Eine Direktvergabe ist ausschließlich zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 50 000 Euro ^(Anm. 1) nicht erreicht.

(3) Die Eignung des erfolgreichen Bieters muss spätestens zum Zeitpunkt des Zuschlages vorliegen. An Unternehmer, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen, können jedoch Aufträge im Wege der Direktvergabe vergeben werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit dazu hinreicht.

(4) Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisankünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Der öffentliche Auftraggeber hat überdies den Gegenstand und Wert des vergebenen Auftrages, den Namen des Auftragnehmers sowie, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, die Prüfung der Preisangemessenheit zu dokumentieren.

(_____)

Anm. 1: gemäß Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 ab 21.8.2018 bis 31.12.2022: 100 000 Euro)

Zuletzt aktualisiert am
15.01.2021

Gesetzesnummer
20010295

Dokumentnummer
NOR40206747

Gesamte Rechtsvorschrift für Schwellenwerteverordnung 2018, Fassung vom 11.05.2022

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz betreffend die Anpassung von im Bundesvergabegesetz 2018 festgesetzten Schwellenwerten (Schwellenwerteverordnung 2018)
StF: BGBl. II Nr. 211/2018

Änderung

BGBl. II Nr. 605/2020

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 19 und 192 des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, wird verordnet:

Text

§ 1. Anstelle der in den §§ 43 Z 1 und 2, 44 Abs. 2 Z 1, 46 Abs. 2 und 213 Abs. 2 BVergG 2018 festgesetzten Schwellenwerte werden für den Zeitraum der Geltung der Verordnung folgende Schwellenwerte festgesetzt:

1. an die Stelle des in § 43 Z 1 genannten Betrages von 300 000 Euro tritt der Betrag von 1 000 000 Euro.
2. an die Stelle des in den §§ 43 Z 2 und 44 Abs. 2 Z 1 genannten Betrages von 80 000 Euro tritt der Betrag von 100 000 Euro,
3. an die Stelle des in § 46 Abs. 2 genannten Betrages von 50 000 Euro tritt der Betrag von 100 000 Euro;
4. an die Stelle des in § 213 Abs. 2 genannten Betrages von 75 000 Euro tritt der Betrag von 100 000 Euro;

§ 2. (1) Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft und gilt für die im Zeitraum der Geltung der Verordnung eingeleiteten Vergabeverfahren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schwellenwerteverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 250/2016, außer Kraft.

Protokoll

Sitzung des Raumordnungsausschuss

10.05.2022 17:30 – 18:50 Uhr

Gemeindezentrum Ladendorf

Ausschussmitglieder:

Name	anwesend	entschuldigt	Name	anwesend	entschuldigt
BGM Thomas Ludwig	x		GR Alexander Schmidt	x	
GR Manuel Macher		x	GR Herwig Ruf	x	
GR Raffael Mayer	x		GfGR Markus Hemerka	x	
GR Michaela Weinwurm	x		GR Kurt Schönauer	x	

Weitere Anwesende: Michael Fleischmann, GfGR Reinhard Schweiger, GfGR Alfred Prinz, GR Markus Schwarz, OV Gerhard Meißl

Tagesordnung:

1. Protokoll der Sitzung vom 15.03.2022

Das Protokoll der letzten Sitzung wird von allen Anwesenden genehmigt.

2. Vorstellung Neuerstellung örtliches Entwicklungsprogramm durch Raumplaner DI Michael Fleischmann

DI Fleischmann bringt den Anwesenden den geplanten Zeitplan, die anstehenden Tätigkeiten und die Kosten für die Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogramm näher. Das diesbezügliche Angebotsschreiben vom 01.04.2022 wurde den Ausschussmitglieder mit der Einladungskurrende per Mail am 27.04.2022 zugestellt. Das Angebotsschreiben ist dem Protokoll als Beilage A angehängt.

Würde sich die Gemeinde für die gemeinsame Durchführung mit der RaumRegionMensch ZT GmbH entscheiden, wird der Gemeinde von DI Fleischmann für die weiteren Termine ein eigener Bearbeiter oder Bearbeiterin zugeteilt, der/die den Ausschuss während des gesamten Prozesses begleitet. Er selbst wird je nach Verfügbarkeit natürlich ebenfalls anwesend sein.

BGM Thomas Ludwig stellt den Anwesenden die Frage ob das Angebot von DI Fleischmann und der RaumRegionMensch ZT GmbH angenommen werden soll und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird. Finanziell wäre noch eine Direktvergabe möglich, daher auch ohne weitere Angebote möglich.

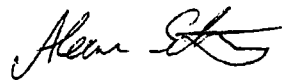
Nach Diskussion im Ausschuss soll dem Gemeinderat die Direktvergabe ohne weitere Einholung von Angeboten vorgeschlagen werden, da der Angebotspreis von der Mehrheit als sehr angemessen angesehen wird und auch die bisherige Erfahrung mit DI Fleischmann und seinem Team bis jetzt auch immer positiv war.

3. Allfälliges

Die nächste Sitzung soll nach der nächsten GR-Sitzung nach Beauftragung der Leistung erfolgen.

Um 18:50 Uhr wird die Sitzung durch den Vorsitzenden geschlossen.

Der Vorsitzende
BGM Thomas Ludwig



Der Schriftführer
GR Alexander Schmidt

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Strasse 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

Fa.

RaumRegionMensch ZT GmbH.

DI Michael Fleischmann

Hofgartenstraße 11/12 A

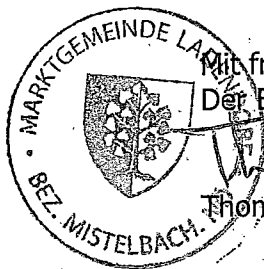
2120 Wolkersdorf

Ladendorf, am 04.07.2022

Betr.: Neuerstellung örtliches Raumordnungsprogramm;

Sehr geehrter Herr DI Fleischmann !

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 einstimmig beschlossen, dass Ihre Firma mit der Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Marktgemeinde Ladendorf auf Grund Ihres Kostenvoranschlages vom 01.04.2022 im Gesamtbetrag von € 118.200,-- beauftragt wird.



Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Thomas Ludwig



Vertrag über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Ladendorf

Kardinal Franz König Strasse 1, 2126 Ladendorf
[in der Folge kurz „Kunde“ genannt]

einerseits und der

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH

2532 Heiligenkreuz, Hauptstraße 13
FN 547502 a
[in der Folge kurz „EZN“ genannt]

andererseits. Jeder für sich oder beide gemeinsam werden auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:

Präambel

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (idF. kurz „EEG“ genannt) ermöglichen die gemeinsame Nutzung dezentraler erneuerbarer Erzeugung. Der Kunde strebt die Gründung einer EEG an seinem Standort (sowie auf dem Gemeindegebiet bzw. in der Region) an (idF. kurz „Kundenvorhaben“ genannt). Zum Zwecke der Abschätzung des möglichen Potentials, der konzeptionellen Vorbereitung und der punktuellen Begleitung vor der Gründung schließen die Vertragspartner den vorliegenden Vertrag.

Vertragsgegenstand

Der Kunde möchte eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (idF. kurz „EEG“ genannt) gründen. Im Zuge der Gründung der geplanten EEG wird eine energiewirtschaftliche Konzeption, sowie Vorschläge für deren rechtlichen und organisatorischen Rahmen erarbeitet und umgesetzt. Der Kunde wird bei den, aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlichen Maßnahmen für die Etablierung der EEG, durch EZN als Dienstleister unterstützt. Der genaue Inhalt dieses Vertrages wird im Punkt „1. Leistungsumfang“ definiert.“

1. Leistungsumfang

1.1. Modul 1: Analyse- und Konzeptionsphase

Modul 1 umfasst die nachstehenden Leistungen der EZN:

a) Einleitendes Abstimmungsgespräch:

Im Rahmen eines einleitenden Abstimmungsgesprächs erfolgt eine erste Grobabschätzung der wesentlichen Rahmenbedingungen des Kundenvorhabens, dies insbesondere im Hinblick auf:

- Erörterung des durch den Kunden geplanten Zeitrahmens für die Umsetzung der für das Kundenvorhaben erforderlichen Schritte.
- Abschätzung der Anzahl und Art (Verbraucher/Erzeuger) der TeilnehmerInnen der geplanten EEG.

- Abschätzung der Größe (in kW), Eignung und geographische Verteilung jener Erzeugungsanlagen, welche in der geplanten EEG zum Einsatz kommen sollen.
- Teilnahme des Kunden an 2 regionalen Informationsveranstaltungen durch die EZN.

b) Analyseprozess:

Auf Basis der im einleitenden Abstimmungsgespräch erhobenen Rahmenbedingungen folgt:

- Eine personalisierte Website mit Erstinformationen sowie einer Anmeldemaske für interessierte TeilnehmerInnen an der geplanten EEG (hinterlegt auf der EZN Domain)
- Analyse der Gegebenheiten/Einschränkungen des Verteilnetzes und der betroffenen (intelligenten) Messgeräte.
- Klärung der Art der durch den Kunden geplanten EEG (lokale oder regionale EEG).
- Simulation des wirtschaftlichen und ökologischen Potentials der geplanten EEG.

c) Ergebnis/Konzept

Nach Abschluss und auf Basis der oben angeführten Leistungen erhält der Kunde:

- Ein Konzeptpapier mit Vorschlägen für ein bis zwei Szenarien, wie die geplante EEG konfiguriert werden könnte.
- Eine Schätzung der potenziellen wirtschaftlichen Vorteile der geplanten EEG, dies in Bezug auf die teilnehmenden Erzeuger und teilnehmenden Verbraucher, Darstellung des Autarkiegrades der EEG zum aktuellen Zeitpunkt.
- Eine Empfehlung für eine mögliche Regelung der Finanz- und Energieflüsse innerhalb der geplanten EEG.
- Eine Präsentation der Ergebnisse durch EZN Experten bei einer Informationsveranstaltung beim Kunden vor Ort.

1.2. Modul 2: Begleitung und Unterstützung während und nach der formalen Gründung der EEG

Modul 2 umfasst die nachstehenden Leistungen der EZN:

Vor Gründung der EEG:

- a) Konzeptionelle Empfehlung für die Ausgestaltung der im Rahmen der EEG zu treffenden Vereinbarungen im Hinblick auf die Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden NetzbenutzerInnen inkl. entsprechender Bekanntgabe an den Netzbetreiber.

Während und nach der Gründung der EEG:

- b) Bekanntgabe der Absicht der Gründung der EEG (auf Basis einer separaten Vollmacht) an den Verteilernetzbetreiber, insbesondere Bekanntgabe der nachstehenden Tatsachen:
- Funktionsweise der Erzeugungsanlagen (allenfalls Speichereinrichtungen) unter Angabe der Zählpunktnummern.
 - Verbrauchsanlagen der teilnehmenden NetzbenutzerInnen unter Angabe der Zählpunktnummern.
 - Jeweiliger ideeller Anteil der teilnehmenden NetzbenutzerInnen an den Erzeugungsanlagen sowie die Aufteilung der erzeugten Energie.
 - Zuordnung der nicht von den teilnehmenden NetzbenutzerInnen verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde.
 - Beendigung oder Auflösung der EEG sowie Demontage der Erzeugungsanlagen.
- c) Einbringung von Anträgen für den Kunden bzw. im Namen der EEG (auf Basis einer separaten Vollmacht) beim Verteilernetzbetreiber, dies bezogen auf die nachstehenden Anwendungsfälle:

- Netzanschluss- und Messsituation [Intelligenter Messgeräte].
 - Auskunft hinsichtlich gemessener Verbrauchs- und Erzeugungsdaten.
 - Zugang zum Web-Portal um für die EEG und ihre Mitglieder die erforderlichen Einstellungen vorzunehmen und Daten abzurufen.
 - Erweiterung des Netzzugangsvertrages für Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen.
- d) Unterstützung bei der Registrierung der Erzeugungsanlagen der EEG in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde.
- e) Gegebenenfalls Unterstützung des Kunden bzw. seines Steuerberaters/Rechtsanwalts bei der selbständigen Stellung von Anträgen für die Inanspruchnahme von Ermäßigung/Befreiung von Steuern und Abgaben.
- f) Erweiterung der EEG- Webseite um einen Log-In-Bereich für Mitglieder sowie einer Teilnehmer Verwaltung.

Der Kunde hat das Recht bis zum Wirksamwerden der entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen [spätestens bis 31.12.2022] erneute Berechnungen gemäß Modul I und Modul II des gegenständlichen Vertrages von EZN zu verlangen.

2. Vergütung

2.1. Für die von Modul I und II umfassten Leistungen verrechnen wir das nachstehende Honorar:

Für Modul I und II pauschal:	€ 10.000,00
- 30 % „Kommunal-Rabatt“	€ 3.000,00
Gesamtbetrag	€ 7.000,00

- 2.2. Sämtliche Preise verstehen sich exkl. USt. und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang zahlbar.
- 2.3. Nicht vom Leistungsumfang des Punkt 1 umfasste Leistungen werden gemäß beigefügtem Preisblatt gesondert verrechnet.
- 2.4. Unterbleibt die Erfüllung dieses Vertrages aus Gründen, die auf Seiten des Kunden liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch EZN, so behält EZN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

3. Abgrenzung der geschuldeten Leistung / Pflichten des Kunden

- 3.1. Von den geschuldeten Leistungen der EZN nicht umfasst sind:
- a) Rechtliche und/oder steuerliche Beratungsleistungen jeglicher Art. Dem Kunden wird die frühzeitige Konsultation eines Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters nahegelegt.
 - b) Die [technische] Planung, Prüfung und Errichtung von Erzeugungsanlagen.
- 3.2. Der Kunde wird EZN über zuvor und/oder gleichzeitig durchgeführte und/oder laufende Beratungen i.Z.m. dem Kundenvorhaben umfassend informieren.
- 3.3. Die Koordination und Identifikation der TeilnehmerInnen (Verbraucher und Erzeuger) der geplanten EEG obliegt dem Kunden. Weiters obliegt es dem Kunden, die für die Erbringung der durch EZN geschuldeten Leistungen erforderlichen Informationen, [personenbezogenen] Daten [bspw. Zählpunktnummern, Namen, Anschriften, etc.], Vollmachten und Zustimmungen zur

Datenübermittlung an bzw. Datenverarbeitung durch EZN von (interessierten) TeilnehmerInnen einzuholen.

- 3.4. Der Kunde erteilt EZN die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Vollmachten und stellt sämtliche erforderliche Unterlagen und Informationen bereit. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der an EZN übermittelten Daten. Die Daten werden durch den Kunden an EZN auf elektronischem Wege übermittelt.
- 3.5. Der Kunde sorgt darüber hinaus im Allgemeinen dafür, dass EZN auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung dieses Vertrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und sie über alle Vorgänge und Umstände in Kenntnis gesetzt wird, die für die Erbringung der geschuldeten Leistungen von Bedeutung sind. Dies gilt auch im Hinblick auf alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der EZN bekannt werden.
- 3.6. Die Erbringung der durch EZN geschuldeten Leistungen erfolgt maßgeblich auf Basis von durch den Kunden formulierten Anforderungen und bereitgestellten Informationen, darüber hinaus auf Informationen von (interessierten) TeilnehmerInnen. EZN haftet nicht für die Folgen unvollständiger und/oder falscher Informationen, Annahmen und Anforderungen, welche durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden oder in dessen Sphäre fallen.
- 3.7. Dem Kunden ist bewusst und bekannt, dass es sich bei den geschuldeten Arbeitsergebnissen der EZN um (rechnerische) Annäherungen bzw. Konzepte auf Basis von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen/Annahmen handelt, deren Belastbarkeit letztlich von Einflussfaktoren (z.B. TeilnehmerInnenzahl, Art der TeilnehmerInnen, Rechte und Pflichten lt. Satzung/Statuten der EEG, Preisgestaltung der EEG, Steuern und Abgaben, Förderungen, etc.) abhängt, welche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht bzw. nicht vollständig bekannt sind. Folglich verstehen sich sämtliche Arbeitsergebnisse der EZN als grobe Erstbeurteilung des Kundenvorhabens.

4. Verschwiegenheit und Schutz des geistigen Eigentums

- 4.1. Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages bekanntwerdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen; gilt auch für den Vertrag selbst. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Vertragspartner gemäß § 189a Z 9 UGB verbunden sind, außerdem gegenüber Prüfor ganen, deren Prüfung der jeweilige Vertragspartner unterliegt (z.B. Rechnungshof) sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.
- 4.2. Unbeschadet des voranstehenden Punktes erklären sich die Vertragspartner ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorliegende Geschäftsbeziehung von den Vertragspartnern und der EZN (FN 547502 a) für Marketingaktivitäten verwendet werden darf. Dies umfasst insbesondere die Nennung des Namens der Vertragspartner, das Kundenvorhaben, die Anzahl der (möglichen) TeilnehmerInnen der EEG, die prognostizierte Erzeugungsleistung und den Verbrauch der EEG.
- 4.3. Die Urheberrechte an den von EZN, ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei EZN. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertrages ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Kunde ist insofern nicht berechtigt, ein Werk ohne ausdrückliche Zustimmung der EZN zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung eines Werkes eine Haftung der EZN – insbesondere etwa für dessen Richtigkeit – gegenüber Dritten.



5. Haftung

- 5.1. EZN erbringt die geschuldeten Leistungen ausschließlich gegenüber dem Kunden, eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- 5.2. EZN haftet für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Der Nachweis des Verschuldens obliegt dem Kunden. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Schäden am reinen Vermögen ist ausgeschlossen.

6. Rücktrittsrecht

- 6.1. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG, wenn das durch den Verbraucher zu zahlende Entgelt EUR 50,00 überschreitet, zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von der EZN für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der EZN auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
- 6.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- 6.3. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher der EZN mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

7. Datenschutz

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.ezn.at oder können unter der Telefonnummer +43 2258 30264 postalisch angefordert werden. Alternativ kann sich unter office@ezn.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie direkt an die österreichische Datenschutzbehörde gewandt werden.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet durch Erfüllung der geschuldeten Leistungen, spätestens jedoch nach 36 Monaten – ohne Auswirkungen auf das geschuldete Honorar.
- 8.2. Eine vorzeitige Kündigung mit sofortiger Wirkung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner seine Pflichten aus diesem Vertrag erheblich oder nachhaltig gröblich verletzt, und dieser Umstand trotz schriftlicher Aufforderung des anderen Vertragspartners nicht binnen vier Wochen saniert wird.
- 8.3. Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den Marktregeln – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria



ENERGIE
Zukunft
Niederösterreich

veröffentlichten sonstigen Marktregeln, der allgemeinen Verteilernetzbedingungen und den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von öffentlichen Netzen [TOR] aktuell oder in Zukunft widersprechen oder dieser Vertrag keine in diesem Sinne erforderliche Regelung enthalten, so verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Marktregeln bzw. TORs anzupassen.

- 8.4. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag vereinbart. Allgemeine Vertragsbedingungen der Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; gilt ebenso für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 8.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar (fehlerhafte Bestimmung) sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Durchführbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede fehlerhafte Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 8.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.
- 8.7. EZN ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch EZN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.
- 8.8. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 8.9. Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 14 KSchG wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des für das am Sitz der EZN örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

EZN kann dieses Angebot zum Abschluss eines Vertrages vor Zugang einer gegengefertigten Fassung jederzeit zurückziehen.

Heiligenkreuz, am _____.202__

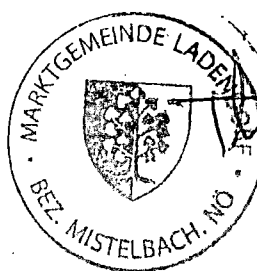
Ladendorf, am 30. Juni 2022

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH

Anlage:

Anlage/1

Preisblatt



Preisblatt

Ausgabe: 01.06.2022

Entgelt für Konzept und Gründungsbegleitung Energiegemeinschaft

Pauschalbetrag für Beratung und Begleitung	€ 10.000,00
- 30 % „Kommunal-Rabatt“	- € 3.000,00
Gesamtbetrag	€ 7.000,00

Preise exklusive 20 % USt.

Entgelt für Mitgliederverwaltung und interne Verrechnung der Energiegemeinschaft

Jahrespauschale: Energiegemeinschaft Klein (max. 20 Zählpunkte)	€ 250,00
Jahrespauschale je teilnehmenden Zählpunkt	€ 15,00
Jahrespauschale: Energiegemeinschaft Groß	€ 1.000,00
Jahrespauschale je teilnehmenden Zählpunkt	€ 15,00

Preise exklusive 20 % USt.

Unmittelbare Aufwendungen an Dritte werden gesondert verrechnet (z.B. Registergebühren).

Entgelt für gesonderte Dienstleistungen

Tagespauschale	€ 1.100,00
Einrichtungsgebühr für Energiegemeinschaften	€ 3.000,00

Preise exklusive 20 % USt.

Unter 8 Stunden erfolgt aliquote Stundenverrechnung.

Entgelte für zusätzliche Abrechnungen

	exkl. USt.	inkl. 20% USt.
Für jede Zwischenabrechnung auf Wunsch des Kunden	€ 5,00	€ 6,00
Für Rechnungsduplikate	€ 2,50	€ 3,00

Entgelte für Banktransaktionen

	exkl. USt.	inkl. 20% USt.
Spesen für Rücklastschriften	€ 10,00	€ 12,00

Entgelte für Mahnungen

wiederholte Mahnung einer Rechnung (USt.-frei)	€ 5,00
eingeschriebene Mahnung einer Rechnung (USt.-frei)	€ 6,50

Erneuerbare Energie Gemeinschaften

Die neue Art gemeinsam lokal Strom zu erzeugen und zu nutzen

Regional oder lokal angesiedelte Erneuerbare Energie Gemeinschaften haben die Möglichkeit **Strom selbst zu erzeugen, zu verbrauchen sowie zu speichern**. Vor allem wird es ermöglicht, innerhalb der Gemeinschaft Energie gemeinsam zu nutzen, sofern die jeweiligen Mitglieder im örtlichen Nahebereich entweder über einen gemeinsamen Trafo oder das gleiche Umspannwerk miteinander verbunden sind.

Als eigene Rechtspersönlichkeiten können Erneuerbare Energie Gemeinschaften etwa als Vereine, Genossenschaften, GmbHs etc. organisiert sein.

Vorteile von Erneuerbaren Energie Gemeinschaften

Primär lokales Ortsnetz notwendig

Weniger überregionaler Stromtransport

Befreiung von Steuern und Abgaben

Regionale Wertschöpfung

Beitrag zu Energie- und Klimazielen

Kontakt

Starten Sie jetzt in Ihre Energie- zukunft und kontaktieren Sie uns!

Wir beraten Sie unverbindlich über alle Aspekte von Erneuerbaren Energie Gemeinschaften sowie von digitalen Energielösungen und der Entwicklung von Pilotprojekten.



Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH
2532 Heiligenkreuz, Hauptstraße 13

Web: www.ezn.at
Mail: office@ezn.at
Tel.: +43 2258 30264



ENERGIE
ZUKUNFT
Niederösterreich



Energie Zukunft Niederösterreich

Ihr professioneller Partner für
Erneuerbare Energie Gemeinschaften
in Niederösterreich

Über uns

Ihr Serviceunternehmen für Erneuerbare Energie Gemeinschaften in Niederösterreich

Als gemeinsames Tochterunternehmen der Energie- und Umweltagentur des Landes Niederösterreich sowie der EVN unterstützen wir das Ziel des Landes Niederösterreich, die Vorbildregion für dezentrale erneuerbare Energieerzeugung zu werden.

Im Zentrum stehen dabei **Erneuerbare Energie Gemeinschaften**. Diese sollen bis 2030 in jeder niederösterreichischen Gemeinde zu finden sein.

Wir beraten umfassend zur Gründung und optimalen Konfiguration von Erneuerbaren Energie Gemeinschaften und unterstützen diese mit digitalen Dienstleistungen im laufenden Betrieb.

Unsere Services

Gründungsbegleitung

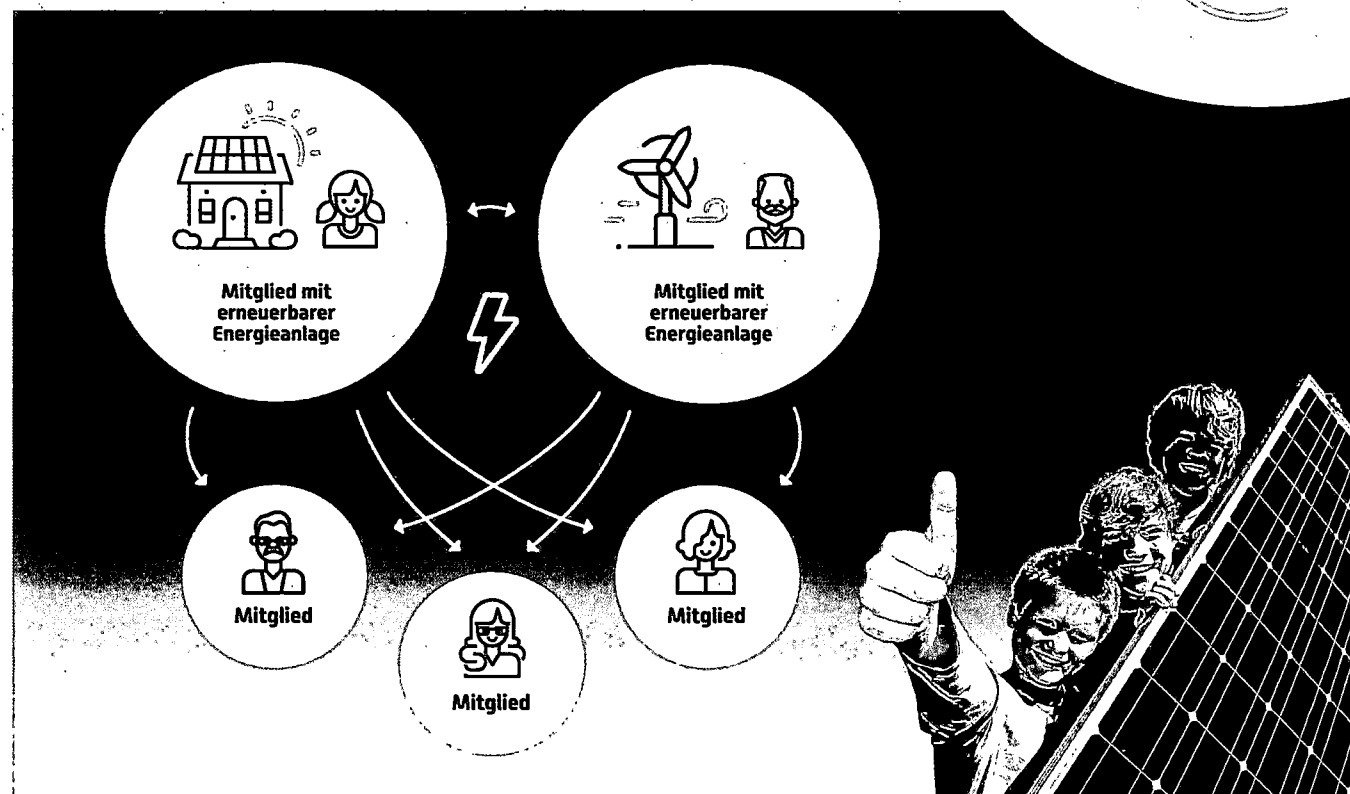
Energiewirtschaftliche Analyse und
Konfiguration

Laufende Mitgliederverwaltung

Interne Verrechnungsaufgaben und Transparenz

Kommunikation mit Behörden, Netzbetreibern
und Marktakteuren

Erneuerbare Energie Gemeinschaften schaffen eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten



Für Mitglieder der Erneuerbaren Energie Gemeinschaft MIT eigener erneuerbarer Energieanlage

Der Strom, den man beispielsweise mit einer Photovoltaik- oder Windkraftanlage produziert, aber nicht verbraucht, kann den Mitgliedern der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.

Für die Umwelt und die Gesellschaft

Erneuerbare Energie Gemeinschaften tragen zur Erreichung der Klimaziele bei, indem sie auf lokaler Ebene nachhaltige Energie erzeugen und die Abhängigkeit von Energieimporten verringern.

Für Mitglieder der Erneuerbaren Energie Gemeinschaft OHNE eigener erneuerbarer Energieanlage

Sie werden Teil der Energiewende und erhöhen die regionale Wertschöpfung, indem Sie lokal erzeugte Energie von anderen Teilnehmern der Erneuerbaren Energie Gemeinschaft verbrauchen.

Karl Bauer

Von: Marktgemeinde Ladendorf
Gesendet: Montag, 27. Juni 2022 14:01
An: Bgm Thomas Ludwig ; GGR Alfred Prinz; GGR Haas Werner; GGR Hubert Meissl; GGR Ing. Jürgen Leitner; GGR Markus Hemerka; GGR Reinhard Schweiger ; GR Alexander Schmidt; GR Alois Huber; GR Birgit Holzer; GR Dipl. Ing. Michaela Weinwurm; GR Dr. Alois Strobl; GR Dr. Kurt Schönauer; GR Herbert Weinwurm; GR Herwig Ruf; GR Josef Wasinger; GR Manuel Macher; GR Markus Schwarz; GR Raffael Mayer; GR Stephan Hackl; Vizébgm. Erich Zeiler
Betreff: WG: Vertrag über die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energiegemeinschaften
Anlagen: 2022_EZN_Preisblatt.pdf; 20210820_EZN Folder.pdf; 2022_EZN_Vertrag_Begleitung_.pdf

Sehr geehrte Damen u. Herren !

Im Anhang übermitteln wir zu TOP 3 der Tagesordnung für die GR.-Sitzung am 30.06.2022 einen Vertrag der Energiegemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Bauer

Von: Martina Farar <martina.farar@ezn.at>
Gesendet: Montag, 27. Juni 2022 13:17
An: Marktgemeinde Ladendorf <marktgemeinde@ladendorf.at>
Cc: Thomas Ludwig <buergermeister@ladendorf.at>
Betreff: Vertrag über die Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energiegemeinschaften

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ludwig!
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister Zeiler!

Im Auftrag unserer Geschäftsführer, sende ich Ihnen den Vertrag und das Preisblatt für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren Energie Gemeinschaften, sowie eine Informationsunterlage.

Gerne stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Martina Farar
Kaufmännische Angelegenheiten



Energie Zukunft Niederösterreich GmbH
Hauptstraße 13, 2532 Heiligenkreuz
T +43 2258 30264

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Strasse 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

Fa.

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH.

Hauptstraße 13

2532 Heiligenkreuz

Ladendorf, am 05.07.2022

Betr.: Vertrag über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit
Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften;

Sehr geehrte Damen u. Herren !

In der Beilage übermitteln wir den unterfertigten Vertrag über die Beratungsleistungen im
Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie
unter: www.ladendorf.at bzw. www.signaturpruefung.gv.at

Thomas Ludwig

Von: Thomas Huemer <th@imwind.at>
Gesendet: Montag, 20. Juni 2022 20:53
An: Thomas Ludwig
Betreff: Präsentationsupdate / Telefonat Rautner (EEG)
Anlagen: 20220620 Präsentation Gemeinde WKS, IWE, V2.0.pdf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ludwig,

anbei darf ich Ihnen die angepasste Präsentation zum Projekt Repowering Kreuzstetten / Verdichtung Ladendorf übermitteln. Geändert wurden folgende Punkte:

- Kooperation Ventureal – somit zwei weitere mögliche WEA im Projektgebiet,
- planliche Darstellung der Kooperation,
- laufende Gemeindezahlungen in Höhe von EUR 414.400,-- pro Jahr.

Weiters darf ich Sie informieren, dass ich ein sehr fruchtbares Telefonat mit Herrn Mag. Rautner von der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH (EZU) hatte. Wir sind beide überzeugt, dass für die Gemeinde Ladendorf eine sinnvolle Konfiguration und Umsetzung einer Erneuerbaren Energie Gemeinschaft gemeinsam möglich sein wird! Damit können die Bürger direkt vom Ausbau der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinde profitieren und zukünftig ihre Energiekosten senken. EZU kann die Gründungsphase / Konfigurationsphase begleiten und die laufende Verwaltung der EEG betreiben, die Projektpartner Windkraft Simonsfeld/ImWind/Ventureal die Aufbringung der erneuerbaren Energie ermöglichen - je nach Bedarf durch Windenergie oder Photovoltaik.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Thomas Huemer

Mag. Thomas Huemer
Managing Partner

ImWind Erneuerbare Energie
Lehársgasse 9/8, 1060 Wien



☎ +43 1 522 53 75 – 555
☎ +43 676 840 120 555
✉ th@imwind.at

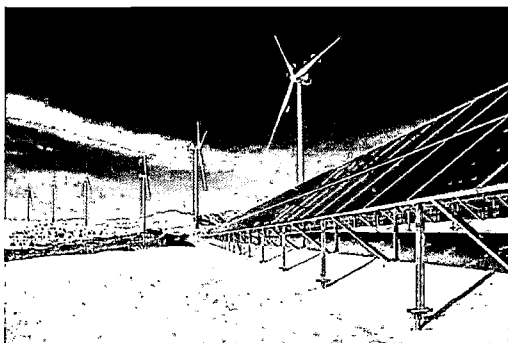
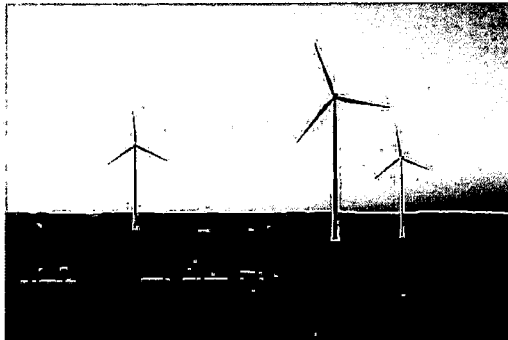
Firma und Rechtsform: ImWind Erneuerbare Energie GmbH; Anschrift: Josef Trauttmansdorff-Straße 18, 3140 Pottenbrunn
Sitz: Sankt Pölten; Firmenbuchnummer: 508830 f; FB-Gericht: Landesgericht St. Pölten

Verdichtung Ladendorf Repowering Kreuzstetten

Präsentation Projektidee

20.06.2022

IMWIND ERNEUERBARE ENERGIE



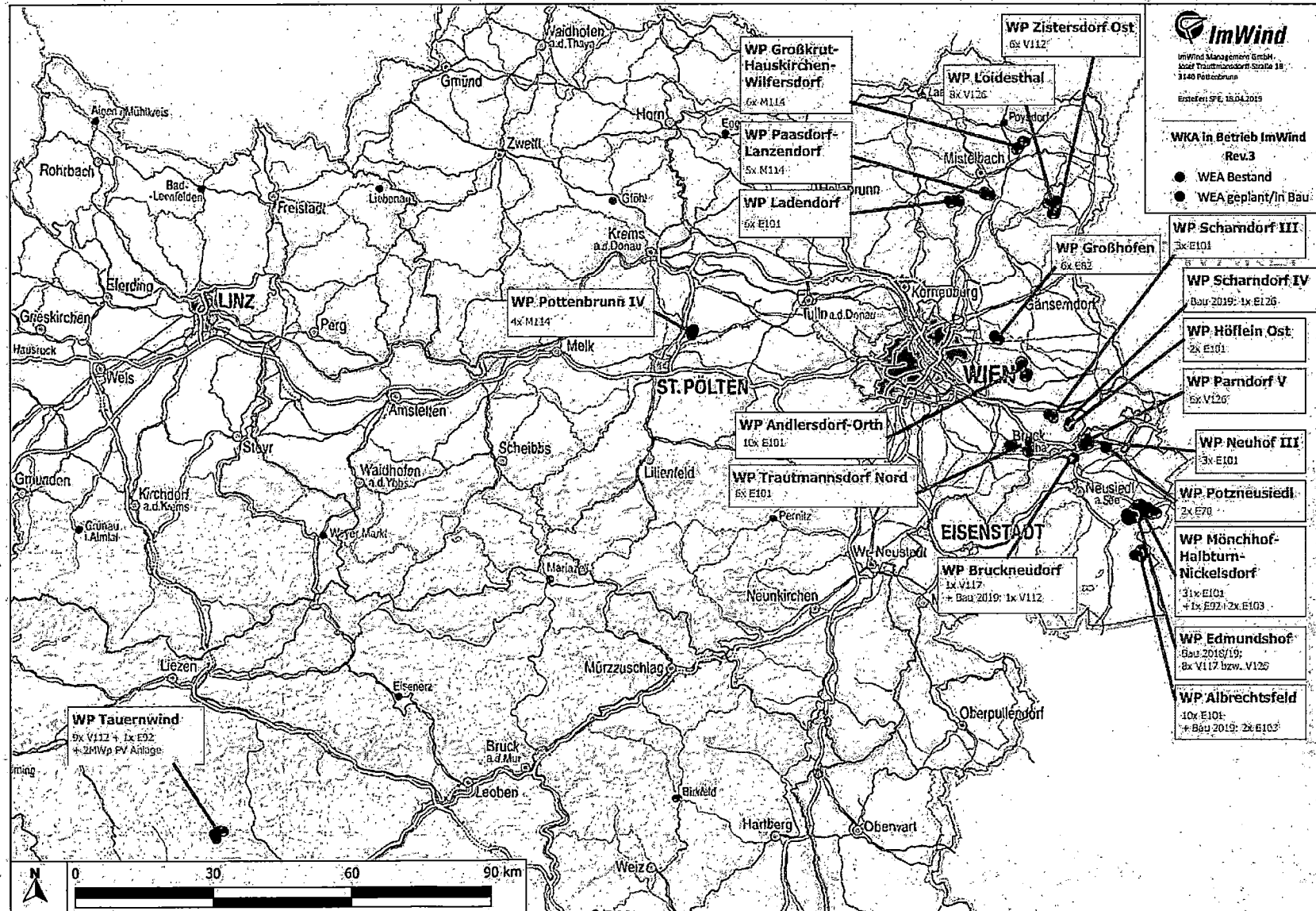
- **UNSERE 28 WINDPARKS** mit
- **140 WINDKRAFTANLAGEN** erzeugen
- **1.000 GWh STROM PRO JAHR** und versorgen
- **600.000 MENSCHEN.**

- Das entspricht einem **MARKANTEIL WINDENERGIE** in Österreich **VON 15 %.**

- **WIR SIND PARTNER FÜR:**
 - mehr als 1.000 Grundeigentümer
 - mehr als 20 Gemeinden
 - und 4 Landesenergieversorger

- und haben selbst seit 2010 mehr als 750 Mio. EUR in erneuerbare Energieprojekte in Österreich investiert.

IMWIND PROJEKTE ÖSTERREICH

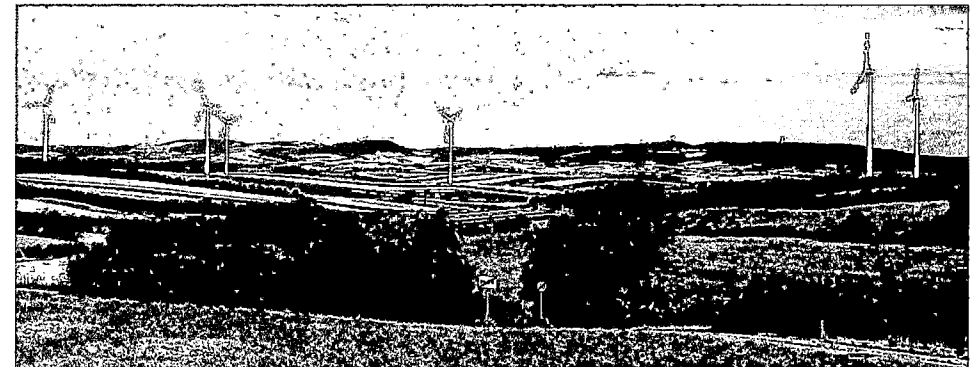
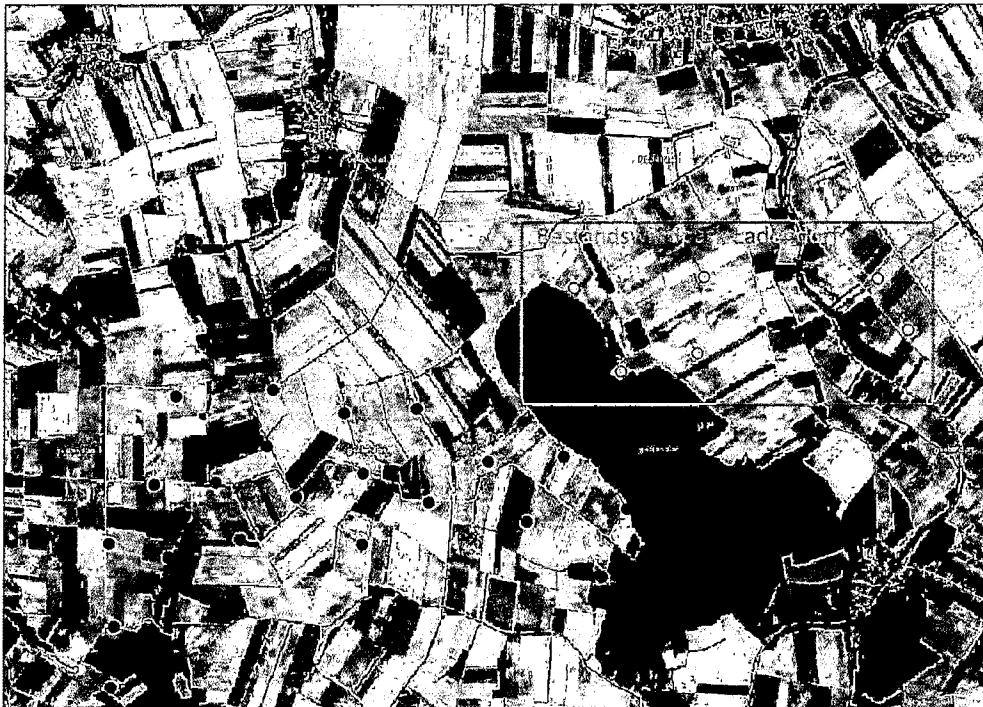




LANGJÄHRIGE VERTRAUENSVOLLE PARTNERSCHAFT ZWISCHEN IMWIND UND LADENDORF



- ImWind ist seit 2008 in der Marktgemeinde Ladendorf tätig
- Der Bestandswindpark Ladendorf wurde 2015 mit einer Leistung von 18 MW in Betrieb genommen
- 6 Bestandsanlagen E-101 mit je 3MW



WINDKRAFT SIMONSFELD GRUPPE

windkraft
SIMONSFELD

DIE WINDKRAFT
SIMONSFELD AG

42,4 MIO €

UMSATZ 2021

90

WINDKRAFTWERKE

1

PV-KRAFTWERK

633 MIO KWH

PRODUZIERTER STROM

158.000

VERSORGBARE HAUSHALTE

82

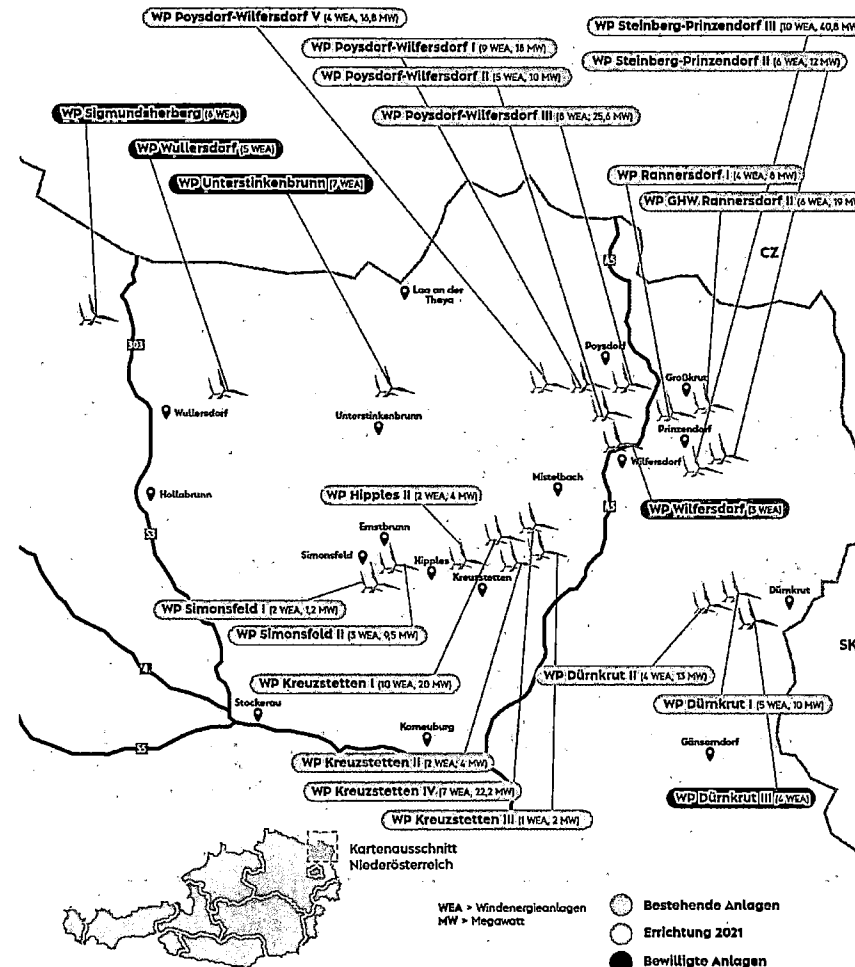
MITARBEITER/INNEN

212.000 TONNEN

CO2 - ERSPARNIS PRO JAHR

Sonne Wind Kraft

ÜBERSICHT KRAFTWERKE & PROJEKTE

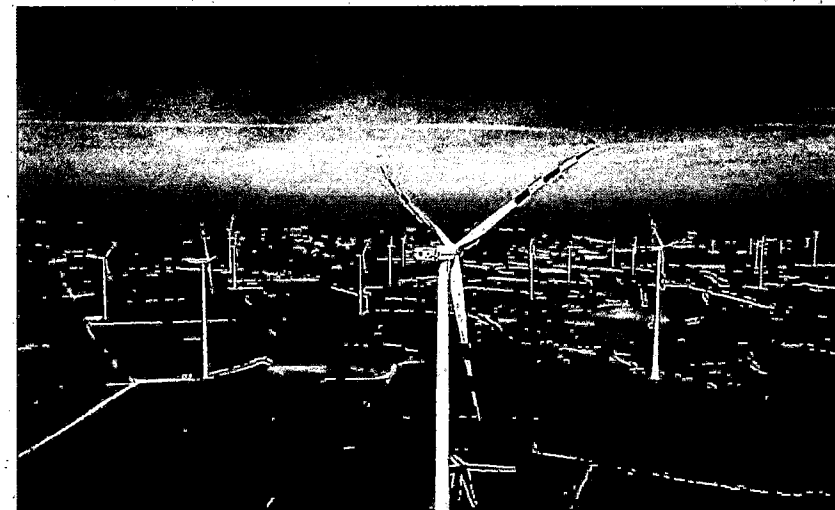


Die Projekte befinden sich in unterschiedlichen Projektstadien. Umfang und Zeitpunkt der Realisierung sind noch nicht endgültig festgelegt. Alle Vorhaben sind mit branchenüblichen Projektierungszeiten behaftet. Stand der Angelegenheiten 31.03.2007. Abhängig von rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen besteht das Risiko, dass geplante oder bewilligte Anlagen nicht gebaut werden können.

LANGJÄHRIGE VERTRAUENSVOLLE PARTNERSCHAFT ZWISCHEN WKS & LADENDORF



- WKS IST SEIT 2005 IN DER MARKTGEMEINDE LADENDORF TÄTIG
- DIE BESTANDSWINDPARKS KREUZSTETTEN I – IV & HIPPLES I – II WURDEN VON 2005 - 2018 MIT EINER LEISTUNG VON 48,2MW IN BETRIEB GENOMMEN
- INSGESAMT SIND IM GEMEINDEGEBIET LADENDORF 3 BESTANDSANLAGEN MIT JE 2MW INSTALLIERT



Ventureal Firmenentwicklung

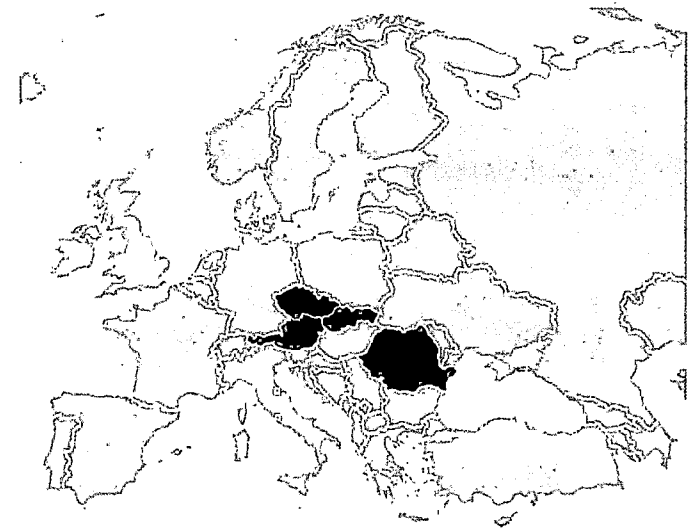


Familienbetrieb gegründet 2001

Entwicklung, Bau und Betrieb von Windparks und Photovoltaikanlagen

Osteuropa

- ❖ Schwerpunkt bis 2012 in Tschechien u. Rumänien
- ❖ Entwicklung von 288 Megawatt (140 WKA) bis Baureife
- ❖ entspricht der Versorgung von 280.000 Haushalten



Österreich

- ❖ 39 MW in Betrieb
- ❖ 50 MW baureif
- ❖ Projekte in NOE, BGLD u. STMK in Entwicklung
- ❖ Eigenmittelfinanzierung durch Finanzpartner EAG

EAG | Beteiligungs
Aktiengesellschaft

Ventureal – Referenzprojekt Hohenruppersdorf



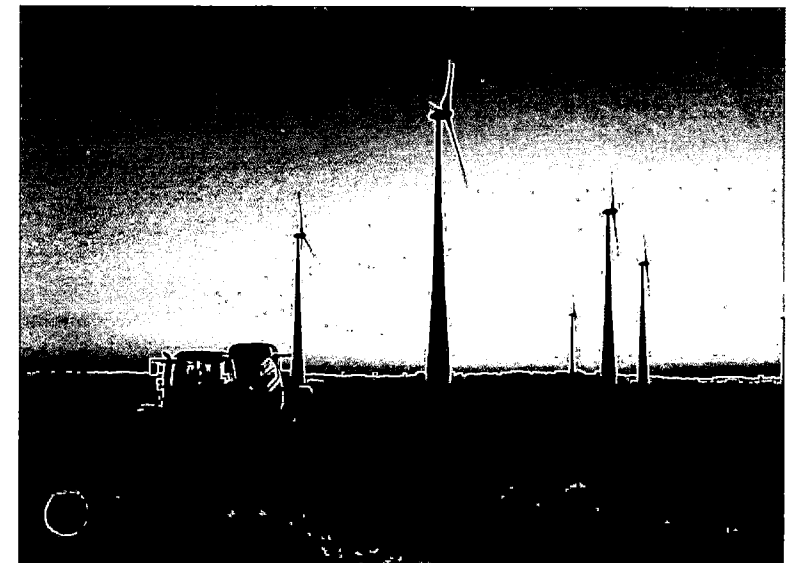
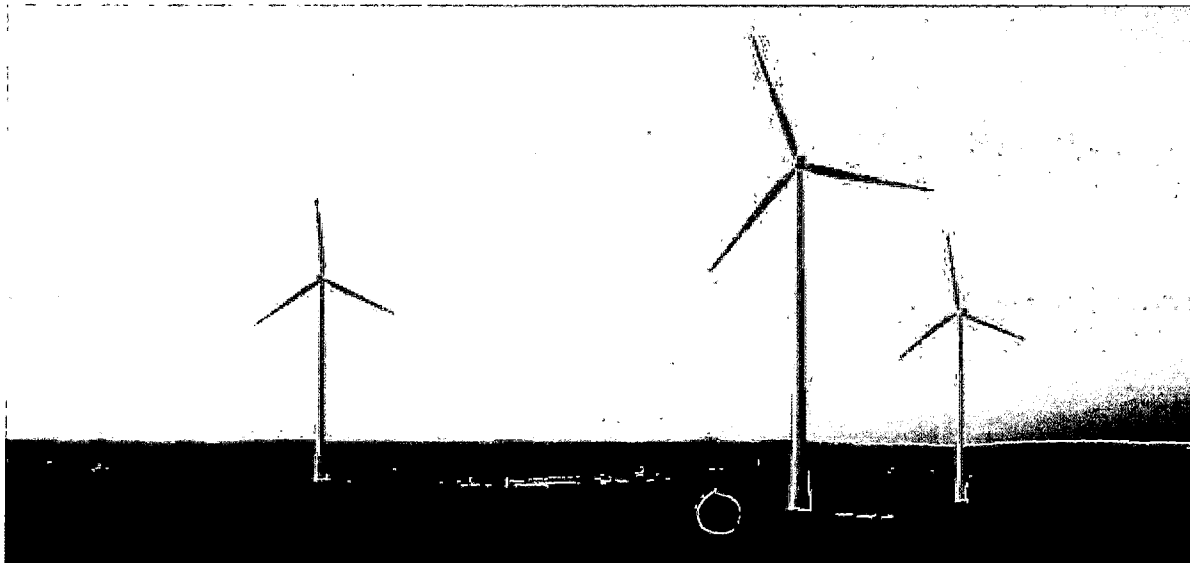
langfristige und nachhaltige Partnerschaft mit der Gemeinde

- Zwei „Obstgartln“ mit 140 verschiedener Pflanzensorten
 - Patenschaften mit Volksschule und Aktiv-Mittelschule
- Finanzierung E-Tankstelle
- Sponsoring SC Hohenruppersdorf, Musikverein, Feuerwehr
- Englisch-Kurs
- Kinderenergietage
- Windradauffahrten
- Veranstaltung vieler Feste und Feierlichkeiten

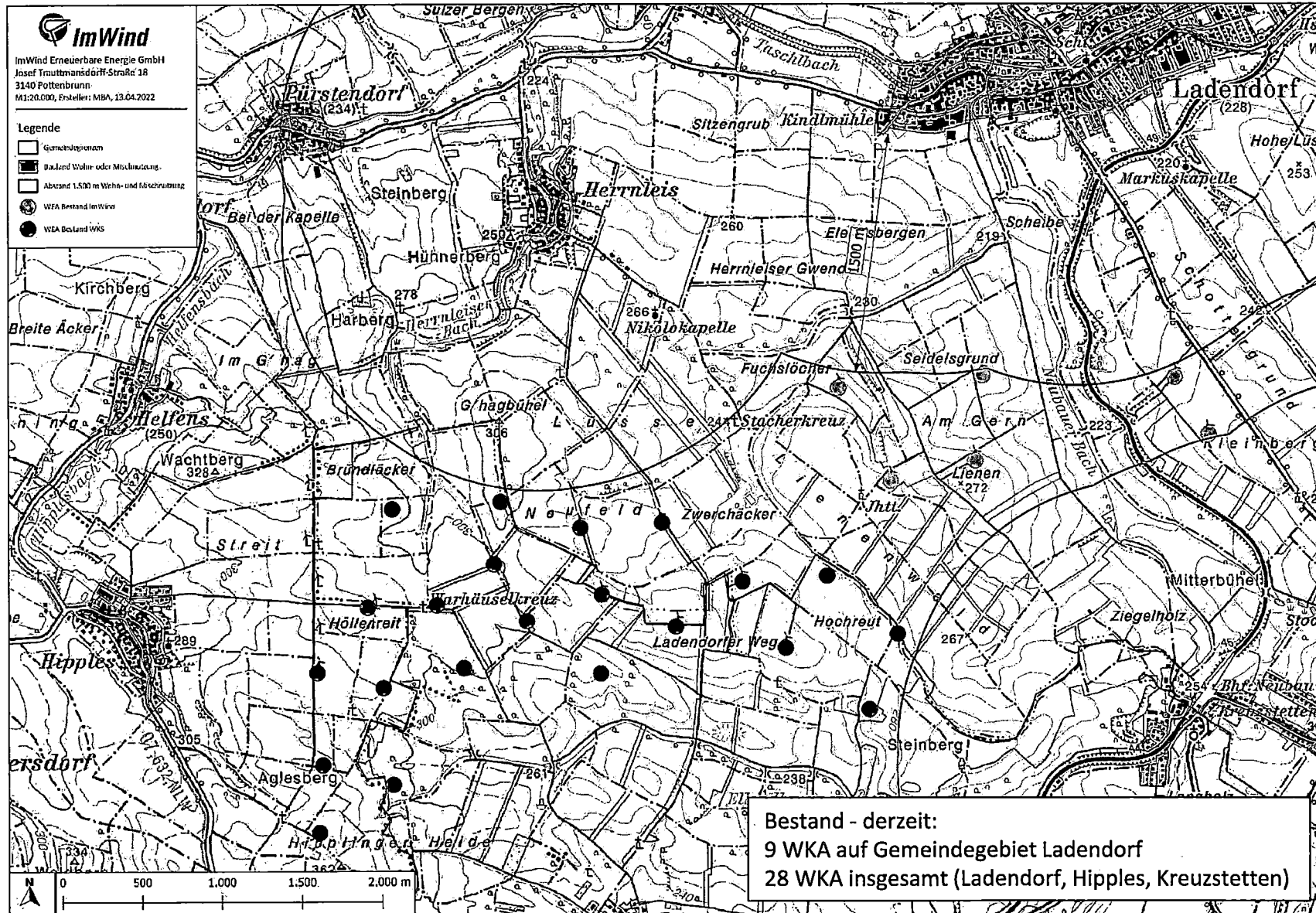


BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ UND ZUR UNABHÄNGIGKEIT WINDPARK LADENDORF VERDICHTUNG UND REPOWERING

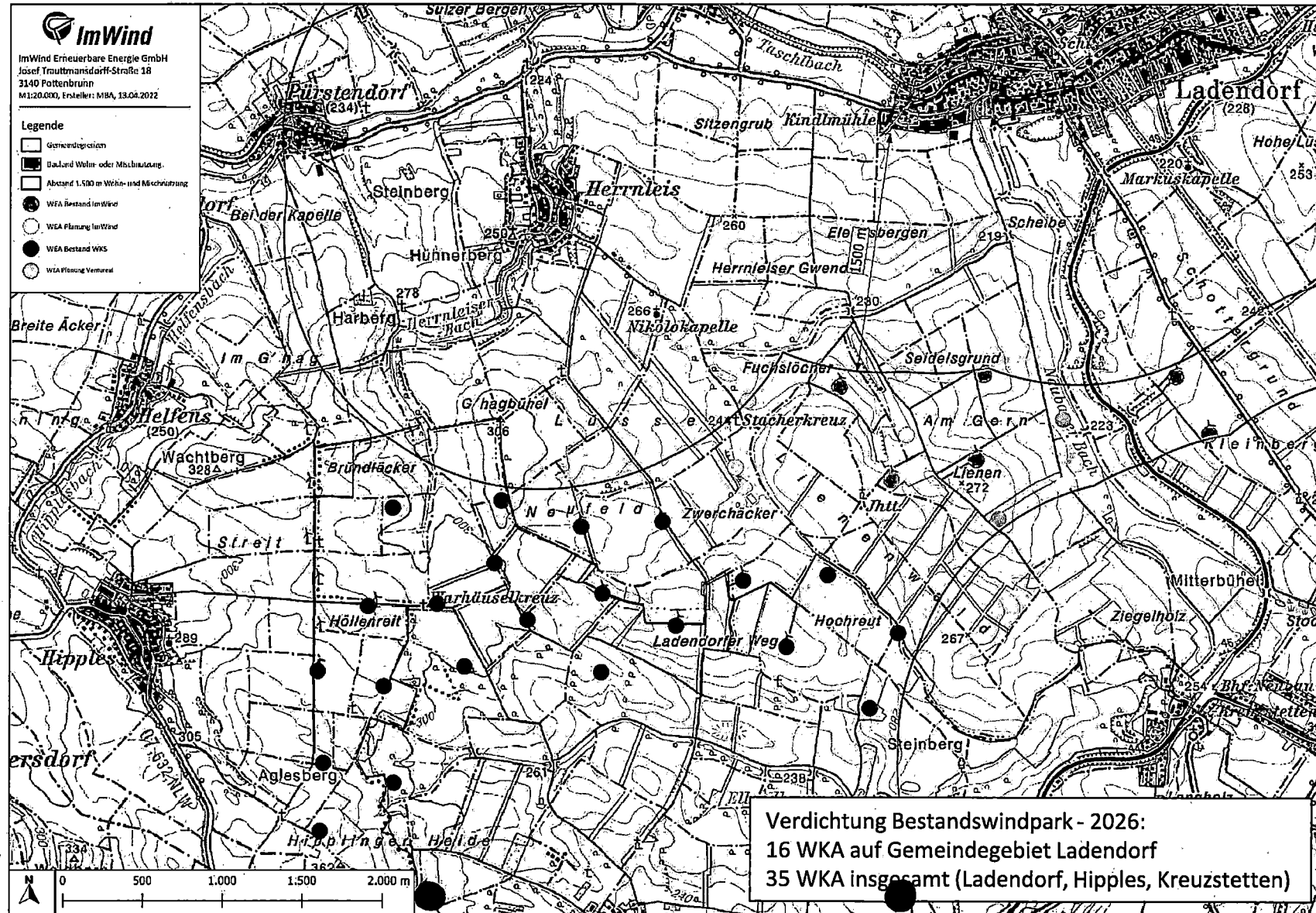
- **Abhängigkeit** von Energieimporten – **insbesondere russischem Gas** - reduzieren
- **Heimische Energiressourcen** nutzen – **bestehenden Windpark verdichten**
- **Saubere und leistbare Energieversorgung** ist ein Gebot der Stunde um die **Versorgungssicherheit** in Österreich aufrecht zu erhalten
- **Stärkung der heimischen Wirtschaft** und Industrie insbesondere in Niederösterreich
- **Energiewende** weg von fossilen Ressourcen hin zu **klimafreundlichen Quellen**



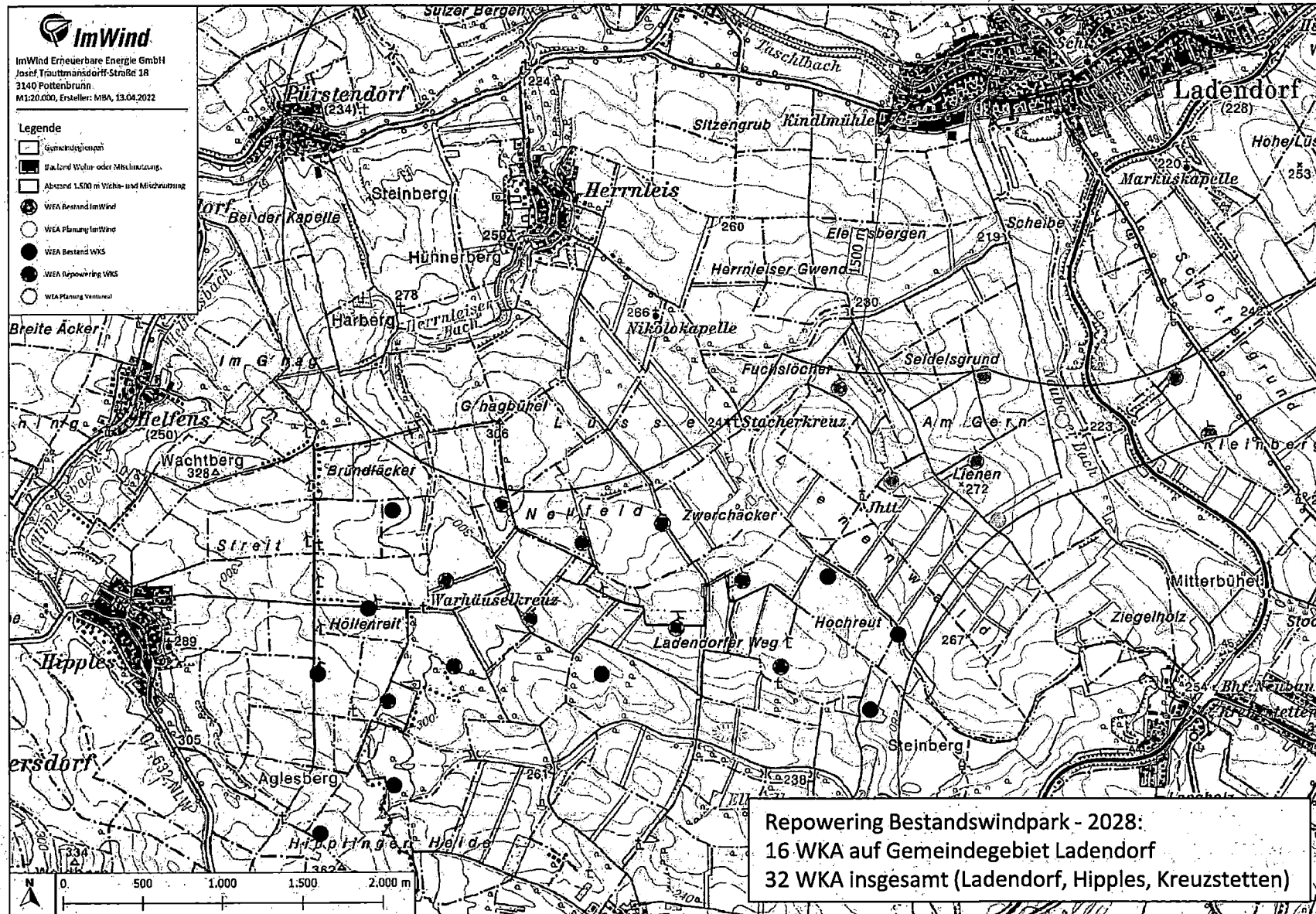
BESTANDSWINDPARK 2022



VERDICHTUNG BESTANDSWINDPARK 2026



REPOWERING BESTANDSWINDPARK 2028



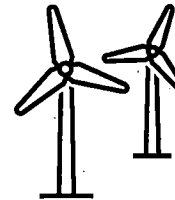
WIRTSCHAFTLICHER VORTEIL FÜR DIE GEMEINDE LADENDORF



- Angebot: Jährliche Zahlung von 6.000€ pro realisiertem MW in Ladendorf
 - Verdichtung Ventureal: bei geplanten 14,4MW (2*7,2MW): Zahlung von **86.400 €/a**
 - Verdichtung ImWind: bei geplanten 33 MW (4 x 7,2 MW und 1 x 4,2 MW) Zahlung von **198.000 €/a**
 - Repowering: bei geplanten 21,6 MW (3 x 7,2 MW) im Zuge des Repowerings der Bestandwindparks Kreuzstetten Zahlung von **130.000 €/a**
- Verdichtung und Repowering führen zu jährlichen Mehreinnahmen von rund **414.400 €** für die Gemeinde
- Entschädigung jagdlicher Ansprüche während der Bauzeit
 - Unterstützung lokaler Vereine

GEMEINSAME PLANUNG

VORTEILE FÜR DIE GEMEINDE LADENDORF



- + Gemeinsame, abgestimmte Planung der zwei „Ladendorfer“ Windparkbetreiber
- + Durch das gemeinsame Layout entsteht ein **wirtschaftlicher Vorteil** für die Gemeinde **Ladendorf**:
 - 7 WKA Errichtung auf neuem Standort im bestehenden Windpark
 - 3 WKA Repowering (Abbau Bestand und Neubau am selben Standort bei 2 WKA, geringfügige Verschiebung einer WKA)
 - **Nur 4 WEA** mehr nach Verdichtung Ladendorf und Repowering Kreuzstetten im gesamten Windparkgebiet (Ladendorf + Kreuzstetten) **aber jährliche Einnahmen von 414.400€ für die Gemeinde Ladendorf**
- + **Effiziente heimische Energieerzeugung für Energiesicherheit in der Region.**



Mag. Thomas Huemer

Gesellschafter

Tel: 0676 / 840120555

E-Mail: th@imwind.at



Markus Winter, MSc MAS

Geschäftsführer

Tel: 0664 / 210 62 96

E-Mail: markus.winter@wksimonsfeld.at

BEKÄMPFUNG DES KLIMAWANDELS

ENERGIEWIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN



PARIS2015
UN CLIMATE CHANGE CONFERENCE
COP21-CMP11

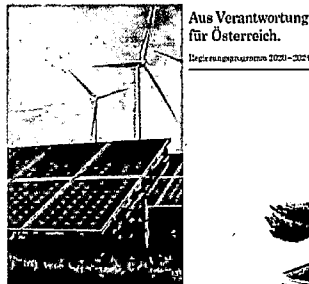
Global:

Reduzierung Klimaerwärmung auf 1,5°C



EU:

1. -55% CO₂-Emissionen bis 2030
2. Dekarbonisierung Europas bis 2050



National:

1. 100% Strom aus Erneuerbaren bis 2030 (**#mission 2030**)
2. Dekarbonisierung Österreichs in allen Sektoren bis 2040 (Regierungsprogramm)



Land NÖ:

Schaffung eines zukunftsfähigen Energiesystems:

1. PV-Ausbau: 2.000 GWh
2. Windkraft-Ausbau: 7.000 GWh

BEITRAG ZUM KLIMASCHUTZ

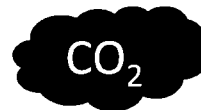
WINDPARK LADENDORF VERDICHTUNG UND REPOWERING



**Windparkleistung von 69 MW entspricht
etwa 35% der Leistung eines Donaukraftwerks**



**Jahresstromproduktion ca. 194.000.000 kWh entspricht
sauberem Strom für rund 55.000 Haushalte**



**Einsparung von ca. 105.000 t CO₂ pro Jahr entspricht
der Einsparung des CO₂-Ausstoß von rund 43.000 PKWs pro Jahr**



Marktgemeinde Kreuzstetten

Bez. Mistelbach, NÖ
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten
Tel. 02263/8472 Fax 8472-4
e-mail: marktgemeinde@kreuzstetten.gv.at
UID Nr. ATU 16229702

GR-Siby 15/6/22

Beilage D
zur NS 3/2022

An die
Marktgemeinde Ladendorf
z.H. Hr. BGM Thomas Ludwig
Kardinal-Franz-König-Straße 1
2126 Ladendorf

Kreuzstetten, am 16. März 2021

Betr.: Ansuchen der Marktgemeinde Kreuzstetten um Abstandverzicht für eine
Windkraftanlage innerhalb des 2.000m Mindestabstandsgebiets der Gemeinde Ladendorf

Sehr geehrter Herr BGM Ludwig!

Der Bürgermeister informiert, dass die Windkraft Simonsfeld AG im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Kreuzstetten die Errichtung eines Windparks auf den Gemeindegebieten von Kreuzstetten & Ladendorf beabsichtigt, wobei eine der Windenergieanlagen (KR-RE-01) im Gemeindegebiet Kreuzstetten an der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Ladendorf geplant ist, wozu aufgrund des Abstands der Windenergieanlage zum nächsten gewidmeten Wohnbauland in der KG Herrnleis die Zustimmung seitens der Marktgemeinde Ladendorf erforderlich ist. Der Abstand der Windkraftanlage (KR-RE-01) zum Herrnleiser Wohnbauland beträgt 1.536 m, wodurch der festgelegte Mindestabstand von 2.000 m nicht eingehalten werden würde.

Ansuchen des Bürgermeisters:

Die Windkraft Simonsfeld AG & die Marktgemeinde Kreuzstetten bitten um Zustimmung des Ladendorfer Gemeinderats zur Errichtung einer Windenergieanlage auf Gemeindegebiet Kreuzstetten, innerhalb der 2.000 km Abstandsregelung zum Gemeindegebiet der KG Herrnleis.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Strasse 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

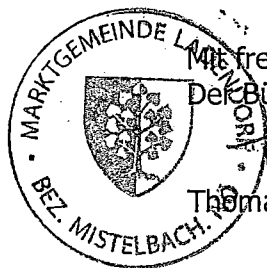
An die
Marktgemeinde Kreuzstetten
Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Ladendorf, am 04.07.2022

Betr.: Abstandsverzicht für eine Windkraftanlage innerhalb des 2.000 m
Mindestabstandsgebietes der Gemeinde Ladendorf;

Sehr geehrte Damen u. Herren !

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf hat in seiner Sitzung am 30.06.2022 einstimmig beschlossen, dass auf Grund Ihres Ansuchens vom 16.03.2021 (eingelangt am 15.06.2022) die Zustimmung zur Errichtung einer Windenergieanlage auf Gemeindegebiet Kreuzstetten, innerhalb der 2.000 m Abstandsregelung zum Gemeindegebiet der KG. Herrnleis erteilt wird. Der Abstand der Windkraftanlage (KR-RE-01) zum Herrnleiser Wohnbauland beträgt 1.536 m.



Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Thomas Ludwig

Sie können auch Anzeige erstatten, wenn Ihnen der Klarname des Verfassers (noch) nicht bekannt ist. In diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft behördlich den Täter ausforschen.

Folgende Straftatbestände des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) kommen bei Hasspostings beispielsweise in Frage:

Nötigung (§ 105 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB), Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB), Verhetzung (§ 283 StGB), Verleumdung (§ 297 StGB).

Anzeige sowie Strafverfahren sind für Sie grundsätzlich kostenlos.

Prozessbegleitung

Opfer von Hass im Netz haben in bestimmten Fällen Anspruch auf **kostenlose** psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

i Für mehr Informationen dazu rufen Sie bitte justiz.gv.at > Service > Opferhilfe und Prozessbegleitung > Informationsfolder Prozessbegleitung auf.

Es gibt Beratungsstellen an die Sie sich wenden können, wie z.B. #GegenhassimNetz von ZARA. Diese finden Sie auf zara.or.at/de/beratung.

Bewahren Sie unbedingt einen Screenshot des Postings als Beweis auf.

Ladendorf

Beilage E
zur NS 3/2022

= Bundesministerium
Justiz

Wie kann ich mich gegen „Hass im Netz“ wehren?

Sie wurden vor kurzem mit einem wüsten Hassposting konfrontiert und möchten sich wehren? Dieser Folder bietet eine schrittweise Anleitung, bei welchen Stellen Sie das konkret tun können.

Sie haben mehrere Möglichkeiten: Zunächst können Sie das Hassposting direkt bei der Plattform löschen lassen. Außerdem können Sie bei Gericht einen Unterlassungsauftrag oder einen Antrag auf Entschädigung einbringen. Bei der Polizei können Sie eine strafrechtliche Anzeige erstatten.

Denn das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7, 1070 Wien
bmi.gv.at
Wien, Jänner 2021

bmi.gv.at

So wehren Sie sich Schritt für Schritt, wenn Sie von "Hass im Netz" betroffen sind:

Screenshot

Zu allererst sollten Sie einen Screenshot des Postings machen oder es abfotografieren. Achten Sie dabei unbedingt darauf, dass das Datum sichtbar ist. Außerdem sollten Sie am besten den gesamten Thread abfotografieren. Dies dient dazu, dass Sie das Posting später beweisen können, auch wenn es durch den Verfasser oder die Plattform gelöscht wird.

Nun können Sie die weiteren Schritte angehen:

Löschung der Inhalte durch die Internet-Plattform

Große Plattformen sind verpflichtet, ein Meldesystem, wie z.B. einen Meldebutton vorzusehen. Sie können das Hassposting direkt dort melden. Unabhängig davon, ob Sie durch eine Privatnachricht oder ein allgemein einsehbares Posting beleidigt werden, können Sie die Internet-Plattform auffordern, das Posting zu löschen.

Wie gehen Sie dazu vor?

- Melden Sie das Posting direkt über den Meldebutton auf der Plattform und fordern Sie diese auf, das Posting zu löschen.
- Die Internet-Plattform informiert Sie, wie mit der Meldung umgegangen wird und sobald das Posting gelöscht wurde.

- Grundsätzlich muss das Posting bei offensichtlichen Rechtswidrigkeiten (Vergewaltigungswünsche, Morddrohung etc.) binnen 24 Stunden gelöscht werden.
- Muss die Rechtswidrigkeit eines Postings detaillierter geprüft werden, stehen der Internet-Plattform hierfür maximal 7 Tage zu.

Falls das Posting nicht gelöscht wurde, informiert Sie die Plattform über das mögliche Beschwerdeverfahren.

Bei Gericht

In der Regel ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beklagte wohnt. Wenn der Beklagte allerdings im EU-Ausland wohnt, dann können Sie das Gericht Ihres Wohnortes angeben. Um zu erfahren, welches Gericht zuständig ist, geben Sie die Postleitzahl hier ein: justiz.gv.at > Gerichte > Gerichtssuche.

Unterlassungsauftrag

Falls die Plattform das Posting trotz Ihrer Aufforderung nicht löscht, können Sie diese klagen. Damit die Klage zugestellt werden kann, müssen Sie die Kontaktdaten der Plattform angeben. Diese finden Sie im Impressum.

Der Unterlassungsauftrag richtet sich gegen die Verletzung Ihrer Menschenwürde im Internet, dies umfasst z.B. obszöne Beschimpfungen, Todes- oder Vergewaltigungswünsche.

Unabhängig davon, können Sie jedenfalls den Verfasser des Postings klagen. Falls Ihnen der Name des Verfassers nicht bekannt ist, können Sie beim Anbieter der Website Name und Adresse erfragen. Alternativ können Sie auch beim Gemeindeamt bzw. Magistrat - persönlich, per Post oder über das Internet mit Bürgerkarte - eine Meldeauskunft aus dem Zentralen Melderegister beantragen, wenn Ihnen der Name bereits bekannt ist.

i Das Formular für den Unterlassungsauftrag finden Sie auf justizonline.gv.at. Über diese Plattform ist auch eine direkte Einbringung möglich. Für diesen Unterlassungsauftrag müssen Sie circa 100€ bezahlen.

Entschädigung nach Mediengesetz

Zusätzlich können Sie bei Gericht vom Medieninhaber (z.B. Inhaber eines Facebook- oder Instagram-Profiles) eine Entschädigung beispielsweise wegen übler Nachrede, Beschimpfung, Verleumdung oder Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs fordern. Dazu müssen Sie bei Gericht einen Antrag stellen. Ein solcher Antrag kostet circa 270€.

Strafrechtliche Anzeige bei der Polizei

Falls der Inhalt des Hasspostings auch strafbar ist, können Sie bei der nächsten Landespolizeidirektion Anzeige erstatten.

Diese finden Sie unter polizei.gv.at > Kontakt > Dienststellenverzeichnis > Ihr Bundesland.

- gegen bestimmte Personengruppen oder Themen gerichtet sein, was zu Sachbeschädigungen oder Angriffen führen kann.
- von realen Problemen ablenken.
- der Bereicherung Einzelner dienen und hohe Kosten verursachen.
- gesundheitsgefährdend sein, wenn notwendige medizinische Behandlungen aus Verunsicherung abgelehnt werden.

Fakten-Check

Nutzen Sie auch Fakten-Check-Webseiten, um den Wahrheitsgehalt zu überprüfen, wie etwa:

<https://www.mimikama.at>
<https://www.medizin-transparent.at>
<http://correctiv.org>
<https://www.gwup.org>
<https://www.klicksafe.de>

Offene Fragen?

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Bundesstelle für Sektenfragen, eine öffentlich-rechtliche Serviceeinrichtung, die Information und Beratung kostenfrei zur Verfügung stellt.

Bundesstelle für Sektenfragen
 Wollzeile 12/2/19, 1010 Wien
 +43 1 513 04 60
bundesstelle@sektenfragen.at
www.bundesstelle-sektenfragen.at

GEMEINSAM.SICHER
 mit der Bundesstelle
 für Sektenfragen

 **Bundesministerium
 Inneres**

Impressum

Herausgeber:
 Bundesministerium für Inneres
 Bundeskriminalamt
 Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
 +43 1 24836 985025
 Fotnachweis: ©BMI
 Druck:
 Wien 2021

bmi.gv.at
gemeinsamsicher.at

GEMEINSAM.SICHER
 in Österreich

Verschörungstheorien
 Eine Gefahr für die
 Gesellschaft

Verschwörungstheorien

Vor allem in Krisenzeiten oder bedrohlichen Situationen können durch allgemeine Verunsicherungen Verschwörungstheorien entstehen. Durch das Internet und Social Media werden diese innerhalb kurzer Zeit schnell verbreitet. Doch nicht alle sind harmlos und ungefährlich.

Was sind Verschwörungstheorien?

Unter einer Verschwörungstheorie versteht man im Allgemeinen die Überzeugung von einer geheimen, geplanten Weltverschwörung, bei der bestimmte Ereignisse oder Situationen von geheimen Mächten in negativer Absicht manipuliert werden.

Verschwörungstheorien erkennt man an folgenden Merkmalen:

- „Nichts ist, wie es scheint.“
- „Alles ist geplant.“
- „Nichts, was geschieht, passiert durch Zufall.“
- „Alles ist miteinander verbunden.“
- „Alles, was rund um uns geschieht, sind Täuschungsmanöver, um davon abzulenken, dass wir manipuliert werden.“

Weitere Merkmale sind:

- die grundsätzliche Einteilung der Welt in „gut“ und „böse“ („Schwarz-Weiß-Denken“)
- das Erzeugen von starken negativen Emotionen wie Angst, Wut oder Ekel
- das Aufbauen und Verfestigen von Vorurteilen und Feindbildern

- die „Immunisierung“ gegenüber Kritik, da jedes Gegenargument als Beweis für die Macht der Verschwörung gesehen wird
- die grundsätzliche Ablehnung von klassischen Medien und
- die Nutzung und Verbreitung vorrangig über Social Media.

Woran erkenne ich eine Verschwörungstheorie?

Stellen Sie sich folgende Fragen, wenn Sie mit zweifelhaften Aussagen konfrontiert werden:

- Aus welcher Quelle stammt die Information?
- Ist die Autorin oder der Autor namentlich bekannt?
- Liegt den Aussagen ein Fachwissen zugrunde?
- Welche Absichten verfolgt die Verfasserin oder der Verfasser?
- Wird darüber auch in anderen Medien berichtet?
- In welchem Tonfall ist die Meldung verfasst?
- Könnten die Vorfälle, auf denen die Berichte beruhen, auch anders interpretiert werden?

Grundsätzlich gilt:

- Angaben wie „ein hoher Beamter“, „ein Spitalsarzt“ oder „eine Wissenschaftlerin in der Genetik“ sind zu hinterfragen.
- Häufig stehen anonyme Quellen hinter zweifelhaften Aussagen.
- Viele Behauptungen basieren auf Gerüchten.
- Über wirkliche Skandale wird breit informiert.
- Oft werden übertriebene Formulierungen verwendet.

Wie gehe ich mit Menschen um, die an Verschwörungstheorien glauben?

- Informieren Sie sich selbst aus seriösen Quellen.
- Überlegen Sie vorab, ob Sie sich auf eine Diskussion einlassen wollen.
- Bleiben Sie freundlich und sachlich.
- Vermeiden Sie Spott und bleiben Sie respektvoll, fordern Sie diesen Respekt auch von Ihrem Gegenüber ein.
- Beziehen Sie Stellung und benennen Sie Verschwörungstheorien als solche.
- Stellen Sie eher Fragen statt Vorträge zu halten. Verschwörungstheorien sind oft unlogisch oder widersprüchlich. Das wird durch Fragen sichtbar.
- Ziehen Sie Grenzen, wenn Aussagen menschenverachtend und abwertend sind.
- Geben Sie Rückmeldung, wie das Verhalten der Person auf Sie wirkt.
- Seien Sie bereit, Widersprüche auszuhalten.
- Umdenkprozesse brauchen Zeit, haben Sie Geduld.

Warum sind Verschwörungstheorien gefährlich?

Verschwörungstheorien können:

- das Vertrauen in staatliche Institutionen und die Demokratie untergraben.
- die Gesellschaft spalten und Hass schüren.
- zu Radikalisierung und Gewalt führen.
- Vorurteile verstärken.
- antisemitisch sein oder Antisemitismus fördern.

Leitfaden „Umgang mit Corona-Maßnahmen-Gegner“

Mit diesem Leitfaden möchte Ihnen GEMEINSAM.SICHER in Österreich einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen mit „Corona-Maßnahmen-Gegnerinnen und Gegner“ und „Verschwörungsmythen“ geben. Darüber hinaus werden Handlungsempfehlungen aus unterschiedlichen Bereichen zusammengefasst. Nutzen Sie die Möglichkeiten von GEMEINSAM.SICHER in Österreich und vernetzen Sie sich mit den örtlich zuständigen Sicherheitskoordinatorinnen und Sicherheitskoordinatoren bzw. Sicherheitsbeauftragte. Mit diesem Leitfaden möchte Ihnen GEMEINSAM.SICHER in Österreich einen Überblick über die aktuellen Herausforderungen mit „Corona-Maßnahmen-Gegnerinnen und Gegner“ und „Verschwörungsmythen“ geben. Durch die steigende Bedrohungslage und die damit verbundenen Störaktionen gegen Corona-Maßnahmen bzw. persönlichen Angriffen gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträger, wurden Handlungsempfehlungen zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten zusammengefasst. Um handlungsfähig zu bleiben und vorbereitet zu sein, wird die Kontaktaufnahme mit Ihrer Sicherheitsgemeinderätin oder Ihrem Sicherheitsgemeinderat unter Einbeziehung der Sicherheitsbeauftragten empfohlen.

Weiterführende Informationen zu GEMEINSAM.SICHER in Österreich finden Sie unter www.gemeinsamsicher.at.

Umgang mit gewaltbereiten Personen

Vermehrt wird in Medien berichtet, dass Personen zu Störaktionen mit Gewaltanwendungen z.B. bei Impfkaktionen oder Informationsabenden aufrufen. Kommt es vor Ort zu körperlichen Auseinandersetzungen, randalierenden Personen, Drohungen mit dem Umbringen oder Verletzen, aktives Stören von Abläufen in Impfstraßen oder das Nötigen von behandlungswilligen Personen, ist unverzüglich die Polizei unter dem Notruf 133 oder 112 zu verständigen!

- Versuchen Sie, die Situation durch Deeskalation zu beruhigen
- Fordern Sie aggressive Personen auf sich zu entfernen. Versuchen Sie nicht, diese festzuhalten, aber:
Merken Sie sich Aussehen, Kleidung und Fluchtrichtung der Person und teilen Sie das der Polizei mit.

Grundsätzlich gilt: Bei akuter Gefährdung der eigenen oder anderen Person/en SOFORT 133 anrufen!

Hasskriminalität

Der persönlichen Meinungsfreiheit sind Grenzen gesetzt, wenn diese anderen Personen öffentlich im Internet durch Videos, Postings, Artikel etc. diskriminieren, herabsetzen oder gezielt angreifen. Hasspostings sind menschenverachtende Äußerungen im Internet.

Was ist strafbar?

Es sind gerichtlich strafbare Handlungen gegen Opfer, die bestimmte, besonders geschützte Identitätsmerkmale aufweisen. Sie können sich gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, Ehre oder andere Rechtsgüter richten.

Wie kann ich mich persönlich gegen Hasskriminalität wehren?

Ist ein Posting von strafrechtlicher Relevanz, erstatten Sie Anzeige bei einer Polizeiinspektion. Eine Strafverfolgung ist auch im Internet möglich und erfolgt ebenso bei Postings von unbekannten Verfassern.

- Dokumentieren und speichern Sie den Inhalt der Nachricht.
- Kommunizieren Sie dem Verfasser der Nachricht klar, dass es sich um eine mögliche strafbare Handlung handelt und Sie rechtliche Schritte einleiten.
- Lassen Sie die Inhalte durch die Internet-Plattform löschen.
- Löscht die Internet-Plattform das Posting nicht, können Sie diese mittels Unterlassungsauftrag klagen.
- Bei namentlich bekanntem Verfasser können Sie beim Gemeindeamt oder beim Magistrat eine Meldeauskunft aus dem Zentralen Melderegister beantragen.
- Bei Gericht können Sie eine Entschädigung vom Medieninhaber (z.B. Inhaber eines Facebook- oder Instagram-Profiles) beantragen.
- Erstellen Sie bei Verdacht des Vorliegens einer gerichtlich strafbaren Handlung Anzeige bei einer Polizeiinspektion.

Weiterführende Information finden Sie unter www.bmj.gv.at/themen/gewalt-im-netz.html.

Umgang mit Verschwörungsmythen, radikalen Ansichten im persönlichen Gespräch oder im Internet

Verschwörungsmythen stellen kein neues Phänomen dar. Gerade im Internet und auf Social Media teilen Personen aktiv Verschwörungsmythen, diese werden dadurch innerhalb kürzester Zeit verbreitet.

Umgang mit Personen, die an Verschwörungsmythen glauben

Der Umgang mit Menschen, die an Verschwörungsmythen glauben, ist oftmals schwierig. Folgende Punkte könnten sich bei einem persönlichen Gespräch z.B.: bei Kundgebungen im Gemeindegebiet oder bei Impfkationen, aber auch auf Social-Media-Kanälen hilfreich erweisen.

- Bleiben Sie immer freundlich und verbleiben Sie auf der sachlichen Gesprächsbasis.
- Behandeln Sie die betroffene Person mit Respekt und fordern sie diesen ein.
- Erkennen Sie Aussagen und Informationen an, die belegt und belegbar sind.
- Beziehen Sie Position und benennen Sie Verschwörungsmythen ganz klar als solche.
- Ziehen Sie Grenzen, wenn Aussagen menschenverachtend und diffamierend sind.
- Stellen Sie Fragen, denn Verschwörungsmythen sind oft widersprüchlich und unlogisch.

Weiterführende Information finden Sie unter www.gemeinsamsicher.at/downloads/Folder_Verschwörungstheorien.pdf.

Ansuchen Windkraftanlagenbetreiber ImWind, Ventureal und Windkraft Simonsfeld

In den Unterlagen sind Informationen zu den Projekten enthalten, ein konkretes Ansuchen aber nicht.

Unsere Stellungnahme zum Thema:

- Zur Veranschaulichung der Interessen der einzelnen Projektbetreiber muss eine Trennung der drei Projekte Verdichtung und Repowering stattfinden („ImWind“ und „Ventureal“ benutzen das Repowering der „Windkraft Simonsfeld“, um ihre Projekte in einem günstigeren Licht darzustellen. Die Anzahl der Anlagen werden in Summe um 4 mehr, die Emissionen verschieben sich jedoch vermutlich zu Ungunsten der KGs Neubau und Ladendorf (hier sind 7 zusätzliche Anlagen geplant).
- Rechnerische Überprüfung der Angebote auf Plausibilität, Laufzeit, Verzinsung der Einmalzahlung in Bezug auf Ratenzahlung (Achtung Indexsicherung miteinberechnen)
- Repowering eher unproblematisch, daher vorzuziehen
- Verdichtung: Erhöhung der Emissionen eruieren und abschätzen lassen evtl. in Natura Lautstärke demonstrieren. Falls die Emissionen erheblich steigen, Mindestabstand 2000m vom Bauland.
- Gegenforderung stellen, um das Angebot zu erhöhen
- Vergabe nur an Beteiligungsgesellschaft
- Grad der Betroffenheit (durch Lärm etc) der einzelnen Katastralgemeinden errechnen und einen Punktemodus festlegen. Die Vorteile aus den Erträgen des Projektes sollen den Katastralgemeinden analog zum Grad der Betroffenheit zufließen.
- Die Standplätze sollen vorrangig auf Grundstücken in Gemeindebesitz liegen.
- Bevölkerung informieren, Details öffentlich machen.
- Verwendung der Mittel festlegen (nachdem die Projekte einen Eingriff in die Landschaft darstellen, sollten als Kompensation die Mittel ausschließlich für Maßnahmen gegen die Auswirkung der Klimaveränderung, für Landschaftsverbesserung verwendet werden – zB: Grüngürtel als Lärmschutz) Darüber ist ein verbindlicher Gemeinderatsbeschluss mit detailliert festgelegten Projekten zu fassen.
- Die Maßnahmen sollen mit dem noch zu erarbeitenden Entwicklungsplan (siehe Angebot Raum-Region-Mensch, Büro Fleischmann: Seite 4: Ausarbeitung von Detailkonzepten - Landschaftskonzept und Sicherung des Grünlandes und landwirtschaftlicher Produktionsflächen) im Einklang stehen.

Liebe Grüße&bis morgen,

Michaela und Herbert Weinwurm